

Unterrichtung

14. Übersicht
über Antworten der Landesregierung auf Beschlüsse
des Landtages der Zehnten Wahlperiode

I.

Beschluß vom 14. 5. 1984 — Drs 10/2584 —*)

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1981 — Entlastung —

1. Versäumnis der Mitteilungspflichten von Zuwendungsempfängern sowie mangelhafte Prüfung von Verwendungsnachweisen
(Punkt 33 der Anlage zur Drs 10/2584)

Für Baumaßnahmen hatten Zuwendungsempfänger entweder über die in den Verwendungsnachweisen angegebenen Finanzierungsmittel hinaus noch weitere Zuwendungen für denselben Zweck beantragt und erhalten oder in Schlußverwendungsnachweisen Kosten für Maßnahmen als zuwendungsfähig geltend gemacht, die nicht Gegenstand der Bewilligung waren.

Der Ausschuß mißbilligt, daß verschiedene Zuwendungsempfänger gegen die Bewilligungsbedingungen zum Teil grob verstoßen haben. Er nimmt jedoch mit Befriedigung zur Kenntnis, daß bisher rd. 84 v. H. der Rückforderungsbeträge von den Zuwendungsempfängern anerkannt bzw. erstattet worden sind. Der Ausschuß erwartet, daß die noch ausstehenden Rückforderungsbeträge eingezogen werden. Über das Veranlaßte und dessen Ergebnis ist dem Landtag zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 27. 5. 1986

Kurgastzentrum (Drs 10/1230 S. 67 2. Spiegelstrich)

Nach nochmaliger rechtlicher Überprüfung hat sich ergeben, daß der seinerzeitige Verzicht auf die Rückforderung der auf die Baukosten des Cafés im Haus des Gastes entfallenden Zuwendungsmittel pflichtgemäßer Ermessensausübung entsprach und deshalb rechtmäßig war. Der an die Kurbetriebsgesellschaft gerichtete Widerrufs- und Rückforderungsbescheid vom 27. Januar 1984 mußte daher aufgehoben werden.

Die Haftungsfrage wird noch geprüft.

Café im Eisstadion (Drs 10/1230 S. 68 2. Spiegelstrich)

Nach nochmaliger rechtlicher Überprüfung der Angelegenheit wurde festgestellt, daß aus sämtlichen Antragsunterlagen der Kurbetriebsgesellschaft ab dem 3. Bauabschnitt zu ersehen war, daß die Einrichtung eines Restaurations- und Küchenbetriebes vorgesehen war, deren Kosten auch unbeanstandet bezuschußt worden

*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschluß vom 14. 5. 1984 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

sind. Aufgrund dieses Ergebnisses besteht keine rechtliche Handhabe, die Zuwendungsbescheide gemäß §§ 48, 49 VwVfG, 19 HG zurückzunehmen bzw. zu widerrufen. Die an die Kurbetriebsgesellschaft gerichteten Widerrufs- und Rückforderungsbescheide vom 10. August 1982 und 1. Februar 1984 sind daher aufgehoben worden. Die Frage einer Schadenshaftung wird noch geprüft.

2. **Wärmeversorgung zweier Hochschulen**
(Punkt 48 der Anlage zur Drs 10/2584)

Das neue Heizwerk betreibende Unternehmen liefert Fernwärme auch an Studentenwohnheime und rechnet grundsätzlich direkt mit dem Studentenwerk ab. Dem Liefervertrag lagen die Bedingungen vor dem Abschluß des förmlichen Vertrags zwischen dem Land und den Unternehmen zugrunde. Nach der Umstellung des Abrechnungsverfahrens weigerte sich das Studentenwerk, die auf die Studentenwohnheime entfallenden Fernwärmekosten in voller Höhe zu übernehmen, so daß die Differenzbeträge dem Land zur Last fielen. Das Studentenwerk hätte den höheren Bezugspreis unter Berufung auf eine Vertragsbestimmung, die Vertragsänderungen nur im Einvernehmen mit der Universität und dem Studentenwerk zuließ, zurückweisen oder die vollen Kosten tragen müssen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung, den Sachverhalt aufzuklären, ggf. die Haftungsfrage zu prüfen und dem Landtag über das Ergebnis zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 27. 5. 1986

Die Antwort der Landesregierung vom 12. März 1985 unter Abschnitt III lfd. Nr. 29 in der Drs 10/4185 wird zu Buchst. d wie folgt ergänzt:

Der konstante Teil der Grundpreisstaffel wurde nicht Anfang 1976, sondern erst am 30. November 1976 erreicht. Die Zahlung des Studentenwerks an die Firma S. war aber dennoch zum 1. April 1976 eingestellt worden, da die Firma ohne Berücksichtigung der seinerzeitigen Vereinbarung über die Abrechnung zu Grenzkosten dem Studentenwerk die vollen Grundpreise berechnet hatte. Das Studentenwerk hatte dann die Zahlung dieser vollen Grundpreise mit dem Hinweis auf die bestehende Vereinbarung abgelehnt und die Rechnungen insgesamt zurückgewiesen. Zu einer Klärung dieser Angelegenheit war es im Jahre 1976 nicht mehr gekommen, da zwischenzeitlich (am 30. November 1976) der konstante Teil der Grundpreisstaffel erreicht worden war und somit eine neue Grundlage für die Abrechnung gefunden werden mußte.

Das Studentenwerk hatte dabei bereits Anfang 1977 deutlich zum Ausdruck gebracht, daß es nur bereit sei, Grundpreise in Höhe der ihm bis zum 1. April 1976 in Rechnung gestellten Beträge anzuerkennen. Das Studentenwerk hat somit vom 1. April 1976 bis zum 30. November 1982 keine Grundpreisbeträge erstattet, obwohl es hierzu aufgrund der seinerzeitigen Anschlußvereinbarung verpflichtet gewesen wäre. Dies wird auch grundsätzlich nicht vom Studentenwerk bestritten.

Für eine rückwirkende Berechnung der Grundpreise vom 1. April 1976 ist von den Beträgen auszugehen, die das Studentenwerk vor dem 1. April 1976 an die Firma S. bezahlt hat. Für den letzten Abrechnungszeitraum war dies ein monatlicher Betrag in Höhe von 247,90 DM, der entsprechend zu dynamisieren ist. Da Ende 1982 eine neue Grundpreisstaffel der Firma S. vereinbart worden war, diese Grundpreisstaffel aber rückwirkend vom 1. Januar 1980 an Geltung haben sollte, kann für den Zeitraum vom 1. Januar 1980 bis 30. November 1982 wieder eine genaue Grenzpreisberechnung — die auf der Grundlage der veränderten Grundpreisstaffel höher liegt als die Berechnung in Anwendung der alten Staffeln — vorgenommen werden. Hiernach würde sich folgender Erstattungsbetrag berechnen:

- a) Für den Zeitraum vom 1. April 1976 bis 31. Dezember 1979 Fortschreibung des an die Firma S. bezahlten monatlichen Betrages vor dem 1. April 1976 in Höhe von 247,90 DM monatlich.

Dieser Betrag ist mit fortschreitendem Zeitablauf zu dynamisieren.

In Anwendung der Preisanpassungsklausel des Wärmelieferungsvertrages und unter Berücksichtigung der Anhebung des Mehrwertsteuersatzes ab. 1. Juli 1976 ergibt sich danach für den letzten Monat (Dezember 1979) ein Betrag in Höhe von 304,76 DM.

Insgesamt beträgt der Erstattungsbetrag für diesen Zeitraum somit 12634,07 DM.

- b) Für den Zeitraum vom 1. Januar 1980 bis 30. November 1982 errechnet sich ein Grenzkostenpreis in Anwendung der neuen Grundpreisstaffel in Höhe von 27906,79 DM.

Für den gesamten Zeitraum vom 1. April 1976 bis 30. November 1982 würde sich somit der Erstattungsanspruch auf 40540,86 DM belaufen.

Die Universität Göttingen verhandelt mit dem Studentenwerk über die Erstattung des Betrages. Das Studentenwerk ist grundsätzlich zur Zahlung bereit. Über das Ergebnis wird der Landtag unterrichtet werden.

II.

Beschluß vom 10. 5. 1985 — Drs 10/4290 —

Ausbau des Nahschnellverkehrs im Großraum Hannover

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. die Verhandlungen über den Ausbau des Nahschnellverkehrs der Deutschen Bundesbahn im Abschnitt Wunstorf—Hannover—Lehrte zu einem schnellen Abschluß zu bringen,
2. dem Landtag darzustellen, welche Schritte — einschließlich der Sicherstellung der Finanzierung — erforderlich sind, um den Ausbau zu erreichen,
3. vor haushaltswirksamen Entscheidungen rechtzeitig den Landtag zu unterrichten.

Antwort der Landesregierung vom 27. 5. 1986

Zu 1:

Die Landesregierung hat durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr die Verhandlungen über den Ausbau des Nahschnellverkehrs der Deutschen Bundesbahn auf der Strecke Wunstorf—Hannover—Lehrte aufgenommen mit dem Ziel, sie zu einem schnellen Abschluß zu bringen.

Zur Zeit ist ein Abschluß jedoch nicht möglich, weil die Bundesbahn im September 1985 ihre ursprüngliche Kostenberechnung von 200 Mio. DM auf 300 Mio. DM erhöht und dem Land noch nicht nachgewiesen hat, daß das gesamte Bauvolumen von 300 Mio. DM nicht auch dem Personenfernverkehr und dem Güterverkehr zugute kommt.

Zu 2:

Um den Ausbau zu erreichen, sind folgende Schritte erforderlich:

1. Die notwendigen Baumaßnahmen zur Verbesserung des Personennahverkehrs und ihre Kosten müssen von der Bundesbahn ermittelt und vom Land anerkannt werden.

2. Eine betriebswirtschaftliche Untersuchung der Bundesbahn muß ergeben, daß das spätere Betreiben der ausgebauten Strecke kein höheres Defizit ergibt als bisher.
3. Der Bundesminister für Verkehr muß eine 60 %ige Finanzhilfe nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz zusagen. Über die Finanzierung der restlichen Kosten muß zwischen der Bahn und den am Ausbau Interessierten Einvernehmen erzielt werden.

Zu 3:

Der Landtag wurde bereits unterrichtet und hat im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1986 eine Verpflichtungsermächtigung über 40 Mio. DM (= 20 v. H. der ursprünglich vorgesehenen Ausbaurkosten von 200 Mio. DM) ausgebracht. Für den Fall, daß die endgültigen Ausbaurkosten mehr als 200 Mio. DM betragen und deshalb die Mitfinanzierungsquote des Landes 40 Mio. DM übersteigen soll, wird der Landtag rechtzeitig unterrichtet.

III.

Beschluß vom 11. 12. 1985 — Drs 10/4870, 5215 —*)
Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1983 — Entlastung —

1. Verfall von Blutkonserven (Punkt 5 der Anlage zur Drs 10/4870)

Die beiden niedersächsischen Hochschulkliniken haben einen erheblichen Bedarf an Blutkonserven, die sie selbst herstellen oder kaufen. Da die Blutkonserven für unvorhergesehene Fälle vorzuhalten sind, aber nur eine begrenzte Haltbarkeit haben, läßt es sich nicht vermeiden, daß ein Teil verfällt. Der Landesrechnungshof hatte jedoch festgestellt, daß die Verfallrate in einer Klinik etwa viermal so hoch wie in der anderen war.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung, dem vermeidbaren Verfall von Blutkonserven aus ethischen und wirtschaftlichen Gründen entgegenzuwirken sowie dem Niedersächsischen Landtag über das Veranlaßte und zu gegebener Zeit über das Ergebnis zu berichten.

Antwort der Landesregierung:

Die beiden Hochschulkliniken haben inzwischen wirksame Maßnahmen ergriffen, um dem vermeidbaren Verfall von Blutkonserven entgegenzuwirken.

Insbesondere durch organisatorische Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Kühlkette beim Transport und der Zwischenlagerung der Blutkonserven konnte eine wesentliche Senkung der Verfallrate erreicht werden. Dazu wurde eine Dienstweisung über den Transport, die Übergabe und den Rücktransport der Blutkonserven zur Blutbank ausgearbeitet. Weiterhin wurden zusätzliche Kühleinrichtungen beschafft. Beide Hochschulkliniken haben den Zukauf von Fremdkonserven entsprechend den Empfehlungen des Landesrechnungshofs zugunsten von selbst hergestellten Konserven eingeschränkt, da die Fremdkonserven in der Regel eine kürzere Haltbarkeit haben. Hieran lasse sich nach Angaben des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) auch nichts ändern. Das DRK ist auch nicht bereit, der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) Sonderkonditionen einzuräumen. Eine Rück-

*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschluß vom 11. 12. 1985 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

nahme von nicht mehr benötigten Blutkonserven käme aus Kosten- und Sicherheitsgründen nicht in Betracht. Die Frage, ob das DRK bereit wäre, in den Kliniken der Universität Göttingen ein eigenes Depot zur Senkung des Alters der anzuliefernden Konserven vorzuhalten, ist noch nicht abschließend geklärt.

Entsprechend den Empfehlungen des Landesrechnungshofs erarbeiten beide Hochschulkliniken ein computergestütztes System zur Verwaltung der Blutkonserven. Dadurch soll erreicht werden, daß der Einsatz und Zukauf von Blutkonserven noch bedarfsgerechter und in Abhängigkeit von den Beständen gesteuert werden kann.

Im Vergleich zu 1982 ergibt sich für 1985 folgendes positive Bild der Verringerung der Verfallraten:

| | 1982 | 1985 |
|--|-------------------|-------------------|
| Göttingen: | | |
| Eigenherstellung | 20.968 | 22.686 |
| Fremdkonserven | <u>15.802</u> | <u>6.667</u> |
| Gesamtmenge | 36.770 | 29.353 |
| Verfall | 12.700 (35 v. H.) | 4.211 (14 v. H.) |
| MHH: | | |
| | | (+) |
| Eigenherstellung | 13.980 | 17.376 |
| Fremdkonserven | <u>19.868</u> | <u>21.060</u> |
| Gesamtmenge | 33.848 | 38.436 |
| Verfall | 2.856 (8,5 v. H.) | 1.664 (4,3 v. H.) |
| (+) Hochrechnung nach dem 1. Halbjahr 1985 | | |

Die Situation in Göttingen wird sich noch verbessern, wenn der Transport der Blutkonserven in die örtlich entfernt liegenden Kliniken im Altbereich durch den Umzug dieser Kliniken in den 2. Bauabschnitt des neuen Klinikums entfallen kann. Dies wird Ende 1986/Anfang 1987 der Fall sein.

2. Fehlbestände an Reagenzien und Test-Seren bei einer Blutbank (Punkt 6 der Anlage zur Drs 10/4870)

Die Blutbank einer Hochschule hatte Reagenzien und Test-Seren im Werte von mehreren Millionen DM ohne Bedarfsberechnung beschafft und über den Verbrauch keine Aufzeichnungen geführt. Der Landesrechnungshof hatte durch Vergleich zwischen den bezahlten Rechnungen und einer nachträglichen Verbrauchsberechnung der Blutbank einen Fehlbestand ermittelt. Die Blutbank stellte daraufhin neue Berechnungen an, ohne die sich hieraus ergebenden Abweichungen schlüssig zu begründen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt, daß die Hochschule die Prüfungsmittelungen des Landesrechnungshofs ohne Auseinandersetzung mit dem Zahlenwerk des Landesrechnungshofs zum Teil widersprüchlich, zum Teil ausweichend, jedenfalls nicht schlüssig beantwortet hat. Er bittet die Landesregierung, den Sachverhalt eindeutig aufzuklären, für die Zukunft sicherzustellen, daß der Bedarf sorgfältig ermittelt sowie die Beschaffung und der Verbrauch wirtschaftlich gesteuert werden und über das Ergebnis zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 27. 5. 1986

Zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts und zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen hat am 11. Februar 1986 eine Dienstbesprechung zwischen dem Landes-

rechnungshof und der Hochschule stattgefunden. Die Hochschule wird eine Neuberechnung vornehmen und neue Listen der Materialbestände vorlegen.

3. **Nichtkostendeckende Nutzungsentgelte**
(Punkt 7 der Anlage zur Drs 10/4870)

Zwei Wissenschaftler einer Hochschule hatten im Auftrag von Gerichten Vaterschaftsgutachten in Nebentätigkeit erstellt. Für die Inanspruchnahme von Personal, Material und Einrichtungen der Hochschule führten sie ein Nutzungsentgelt an das Land ab.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt, daß die Hochschule den Erlaß des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 17. 8. 1981 zunächst unbeachtet gelassen und statt 30 v. H. nur 15 v. H. der Einnahmen als Nutzungsentgelt erhoben hat sowie auf die Prüfungsmittelungen des Landesrechnungshofs drei einander widersprechende Antworten gegeben und den Sachverhalt bisher nicht schlüssig aufgeklärt hat.

Er erwartet, daß der vom Landesrechnungshof aufgegriffene Sachverhalt eindeutig aufgeklärt wird.

Er erwartet ferner, daß

- alle Hochschulen sich im Zusammenhang mit der Neuregelung des Nebentätigkeitsrechts einen Überblick darüber verschaffen, in welchem Umfang ihr Personal, ihr Material und ihre Einrichtungen für Nebentätigkeiten genutzt werden und danach ggf. gezielt prüfen, ob und inwieweit das Nutzungsentgelt einschl. des Vorteilsausgleichs über das bisherige Maß hinaus zu erhöhen ist,
- jeder einzelne Hochschulbedienstete der Verwaltung einen Hinweis gibt, wenn für ihn erkennbar ist, daß das von ihm geforderte Nutzungsentgelt offensichtlich in keinem angemessenen Verhältnis zu den dem Land entstehenden Kosten und zu seinem Vorteil steht.

Er bittet die Landesregierung, den Niedersächsischen Landtag über das dazu Veranlaßte zu unterrichten.

Antwort der Landesregierung vom 27. 5. 1986

Die Hochschule und der Landesrechnungshof haben im Februar 1986 zur Klärung der unterschiedlichen Auffassungen über den zugrunde liegenden Sachverhalt ein Gespräch geführt.

Der Minister für Wissenschaft und Kunst bereitet derzeit einen Runderlaß vor, mit dem die Hochschulen angehalten werden sollen,

- a) sich einen Überblick darüber zu verschaffen, in welchem Umfang die Arbeitskraft ihres Personals, ihre Einrichtungen und/oder ihr Material für Nebentätigkeiten genutzt werden und danach im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit das Nutzungsentgelt zu erhöhen ist,
- b) ihre Bediensteten, die die Arbeitskraft des Personals, Einrichtungen und/oder Material des Landes in Anspruch nehmen, darauf aufmerksam zu machen, daß das Nutzungsentgelt in einem angemessenen Verhältnis zu den dem Land entstehenden Kosten und zu dem Vorteil des Bediensteten zu stehen hat (§ 75 c Abs. 3 Satz 1 NBG), anderenfalls der Bedienstete der Hochschule einen Hinweis geben muß.

Der Minister für Wissenschaft und Kunst beabsichtigt, den Runderlaß nach Abstimmung mit dem Minister des Innern, dem Minister der Finanzen und dem Landesrechnungshof den Hochschulen Mitte dieses Jahres zu übersenden.

4. **Ausstattung und Auslastung des Fachbereichs Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege**
(Punkt 13 der Anlage zur Drs 10/4870)

Für den gehobenen Polizeivollzugsdienst ist ein Studium an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege vorgeschrieben, das auch Aufstiegsbewerber absolvieren müssen. Nach den laufbahnrechtlichen Bestimmungen soll sich der gehobene Polizeivollzugsdienst überwiegend aus Aufstiegsbewerbern ergänzen. Seit Herbst 1983 werden jedoch keine Abiturienten als unmittelbare Bewerber für die Laufbahn zugelassen, sondern nur noch Aufstiegsbewerber.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung zu prüfen und dem Landtag zu berichten, wie das Konzept für den Nachwuchs des gehobenen Polizeivollzugsdienstes mit den geltenden laufbahnrechtlichen Vorschriften und mit den Zielen der Bildungspolitik in Einklang zu bringen ist.

Im Frühjahr 1985 studierten im Fachbereich Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege nur rd. 200 Beamte, obwohl der Fachbereich bei seiner Einrichtung im Jahre 1979 auf ca. 660 studierende Polizeivollzugsbeamte ausgelegt worden war. Eine Anpassung der vorhandenen Ressourcen an die wechselnden Studentenzahlen hat in nennenswertem Umfang nicht stattgefunden. Unabhängig davon hat der Fachbereich Polizei mehr Verwaltungspersonal als andere Fachbereiche derselben Fachhochschule und andere Fachhochschulen des Landes.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung zu prüfen, in welchem Umfang das Verwaltungspersonal für den Fachbereich Polizei vermindert werden kann, wie die Kapazität des Lehrpersonals sowie die räumlichen und sächlichen Ressourcen dem erkennbaren Ausbildungsbedarf jeweils rechtzeitig anzupassen sind und wie die Fachstudien möglichst an einem Standort konzentriert werden können. Über das Veranlaßte ist dem Landtag zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 27. 5. 1986

Der Minister des Innern ist bei der Prüfung der Frage, wie der Zugang zum Fachhochschulstudium (Aufsteiger, Laufbahnbewerber) mit dem Bedarf, dem Bewerberaufkommen, den laufbahnrechtlichen Vorschriften und den Zielen der Bildungspolitik am zweckmäßigsten in Einklang zu bringen ist, zu folgendem Ergebnis gekommen:

Der von der Konferenz der Innenminister (IMK) am 16./17. September 1976 beschlossene Musterentwurf einer Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes und die im Zuge des Harmonisierungsbestrebens vom Bund und von den Ländern daran angepaßten Laufbahnverordnungen enthalten als übergeordnete Grundentscheidung die Bestimmung, daß sich der gehobene und höhere Dienst überwiegend durch Aufstiegsbeamte ergänzen (s. § 3 Abs. 2 PolNLVO). Dieses die Laufbahn- und Personalstruktur prägende Prinzip bedeutet, daß der Aufstieg weiterhin die Regel darstellt und insoweit die bewährte Praxis der Einheitslaufbahn fortgesetzt wird. Konkretes personalwirtschaftliches Ziel der deshalb auch extensiv zu interpretierenden Vorschrift des § 3 Abs. 2 PolNLVO ist es, im Rahmen eines mit der Vereinheitlichung stark veränderten Laufbahnrechts den Aufstieg als Normalfall zu sichern. Darüber hinaus soll lediglich die Möglichkeit bestehen, Bewerber mit einer zum Hochschulstudium berechtigenden Schulbildung als Laufbahnbewerber einzustellen, wenn dies aus Gründen hohen Personalbedarfs, der ohne Qualitätsverlust nicht anders gedeckt werden kann, erforderlich ist, insbesondere wenn die Besetzung spezieller Dienstpostenbereiche hierzu Anlaß gibt. Dieser unmittelbare Zugang hat ergänzenden Charakter, ist aber nicht jahrgangsbezogen oder im Sinne kontinuierlicher jährlicher Einstellungen zu verstehen.

Eine rechtliche Verpflichtung, parallel zu den Aufstiegsbeamten innerhalb eines bestimmten Zeitraumes anteilig auch stets Laufbahnbewerber einzustellen und zum Studium zuzulassen, besteht nicht. Unter diesem Aspekt ist seinerzeit § 3 Abs. 2 PolNLVO sowohl zwischen den Ländern als auch im Verfahren nach § 104 NBG mit den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften abgestimmt worden.

Die obengenannte Vorschrift steht — insbesondere wegen ihrer die einzelnen Bildungsebenen integrierenden Funktion — unbestreitbar im Einklang mit dem Anliegen gegenwärtiger Bildungspolitik, die ein sinnvolles Nebeneinander unterschiedlich akzentuierter Bildungswege unter Betonung der beruflichen Leistung fordert. So sind in den Jahren nach 1979 etwa 350 Laufbahnbewerber eingestellt worden. Das ist — gemessen an der Zielsetzung des § 3 Abs. 2 PolNLVO — eine hohe Zahl, so daß der über den Aufstieg hinausgehende — in einem größeren zeitlichen Rahmen stehende — Minimalauftrag erfüllt ist.

Daß sich gleichzeitig die Quote der Bewerbungen von Abiturienten für die Einstellung in den mittleren Dienst erhöht hat, ist nicht das Ergebnis der geltenden laufbahnrechtlichen Vorschriften, sondern entspricht den gewandelten Strukturen des Arbeitsmarktes.

Beamtenanwärter des mittleren Dienstes mit einer zum Hochschulstudium berechtigenden Vorbildung haben die Möglichkeit, nach bestandener Laufbahnprüfung I und erfolgreich abgeleiteter Bewährungszeit zum Aufstieg zugelassen zu werden und damit — jedenfalls im Vergleich zu ihren Mitbewerbern außerhalb des öffentlichen Dienstes — relativ schnell in Führungsfunktionen aufzusteigen. Im übrigen liegt die bildungspolitische Komponente des § 3 PolNLVO gerade darin, daß Bewerber ohne qualifizierte Schulbildung (Hauptschüler, Realschüler) während ihrer Dienstzeit (Fachoberschule in Vollzeitform) nachträglich die FHS-Reife erwerben und anschließend an der Fachhochschule — Fachbereich Polizei — studieren können. Die obengenannte „überwiegende Aufstiegsregelung“ garantiert damit Durchlässigkeit und Mobilität, wie sie nicht entfernt in anderen Verwaltungsbereichen vorhanden sind.

Die Prüfung der Fragen, in welchem Umfang das Verwaltungspersonal für den Fachbereich Polizei vermindert werden kann, wie die Kapazität des Lehrpersonals sowie die räumlichen und sächlichen Ressourcen dem erkennbaren Ausbildungsbedarf jeweils rechtzeitig anzupassen sind und wie die Fachstudien möglichst an einem Standort konzentriert werden können, ist abgeschlossen.

Inzwischen hat der Minister des Innern ein Soll-Konzept erarbeitet. Die Ausstattung mit Lehrpersonal wird sich zukünftig ausschließlich nach der jeweiligen Studentenzahl richten. Für die Ausstattung mit Verwaltungspersonal ist ein Standard erarbeitet worden.

Folgende Anpassungsmaßnahmen sind erfolgt:

Von den im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1986 im Kapitel 03 04 ausgewiesenen Planstellen im Fachbereich Polizei — Schuldienst — sind zur Zeit vier A 14-Stellen mit Beamten besetzt, die der Fachhochschule nicht zur Verfügung stehen (Abordnung oder Versetzung zu anderen Polizeidienststellen).

Im Verwaltungsdienst werden eine Planstelle A 10 — Polizeiverwaltungsdienst — gesperrt, zwei A 9 mittlerer Dienst-Stellen — Schutzpolizei — verlagert sowie eine Stelle der Schutzpolizei A 9 mittlerer Dienst künftig umgewandelt in eine Stelle des Polizeiverwaltungsdienstes.

Bei der Ausbildungsstätte Braunschweig ist eine Planstelle A 10 — Kriminalpolizei — mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 abgezogen worden.

Darüber hinaus sind ab Herbst 1985 die Fachstudien in Hildesheim konzentriert worden, so daß in Braunschweig nur noch anteilig Theorievermittlung in Zugführerkursen und Einsatzlehrseminaren erfolgen muß.

Eine Angleichung der Kapazität der sächlichen Ressourcen ist erfolgt (zum Beispiel Abgabe von Lehr- und Ausbildungsgerät an das Zentrale Gerätelager).

5. Zerlegung der Körperschaftsteuer
(Punkt 16 der Anlage zur Drs 10/4870)

Unterhält eine Körperschaft in anderen Bundesländern Betriebsstätten und beträgt ihr Einkommen mindestens drei Millionen DM, so hat das für die Veranlagung zuständige Finanzamt die Körperschaftsteuer auf die beteiligten Länder zu zerlegen. Der Landesrechnungshof hatte festgestellt, daß die Finanzämter die Körperschaftsteuer nicht immer zeitnah und zutreffend zerlegt hatten.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen erwartet, daß die Landesregierung durch organisatorische Maßnahmen die vollständige Erfassung der dem Land nach dem Zerlegungsgesetz zustehenden Körperschaftsteueransprüche sicherstellt und den Landtag über das Veranlaßte unterrichtet.

Antwort der Landesregierung vom 27. 5. 1986

Die niedersächsischen Finanzämter sind bereits seit Jahren durch Anweisungen in der Körperschaftsteuer-Kartei unterrichtet, wie die vollständige und rechtzeitige Erfassung der dem Land nach dem Zerlegungsgesetz zustehenden Körperschaftsteueransprüche sicherzustellen ist.

Die Feststellungen des Landesrechnungshofs haben den Minister der Finanzen jedoch veranlaßt, die bestehenden Anweisungen nochmals überarbeiten zu lassen und entsprechende Weisungen zu den Feststellungen des Landesrechnungshofs aufzunehmen. Den Finanzämtern sind diese Weisungen im März 1986 zugegangen.

Weiter wird inzwischen bundeseinheitlich durch Ausdrücke im automatisierten Steuerfestsetzungs- und -erhebungsverfahren sichergestellt, daß den Finanzämtern entsprechende Hinweise zur Zerlegung der Körperschaftsteuer zugehen.

Darüber hinaus hat der Minister der Finanzen aufgrund der Anregungen des Landesrechnungshofs auf Bund/Länder-Ebene die Initiative ergriffen, bundeseinheitliche Regelungen zu treffen, mit denen die zwischen den Ländern bei der Zerlegung der Körperschaftsteuer in der Vergangenheit bestandenen Schwierigkeiten abgebaut werden können. Hier sind die Erörterungen noch nicht vollständig abgeschlossen.

6. Wirtschaftsführung des Landesbildungszentrums für Blinde
(Punkt 18 der Anlage zur Drs 10/4870)

Das Landesbildungszentrum für Blinde hatte die Selbstkosten für die Gewährung von Pflege und Unterhalt an Schüler und Umschüler sowie für die Teilnahme des Personals und Dritter an der Verpflegung nicht zutreffend ermittelt und die Einnahmen hieraus nicht rechtzeitig und vollständig erhoben.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung, für die Internatsunterbringung von Schülern und Umschülern kostendeckende Entgelte zu erheben, die Abrechnung mit den Kostenträgern auf ein kassenrechtlich einwandfreies und zugleich wirtschaftliches Verfahren umzustellen, von den Tagesschülern, dem Personal des Bildungszentrums und anstaltsfremden Personen kostendeckende Essenpreise zu erheben und die danach zu erwartenden Einnahmen möglichst genau zu veranschlagen.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung ferner um Prüfung, ob beim Landesbildungszentrum das kaufmännische Rechnungswesen eingeführt werden sollte.

Über das Veranlaßte und das Ergebnis der Prüfung bittet der Ausschuß den Landtag zu unterrichten.

Antwort der Landesregierung vom 27. 5. 1986

Soweit das Landesbildungszentrum für Blinde (LBZB) in der Vergangenheit die Selbstkosten für die Gewährung von Pflege und Unterhalt an Schüler und Umschüler nicht zutreffend ermittelt hatte, sind die hierauf beruhenden Mindereinnahmen im wesentlichen durch Nachzahlungen der Kostenträger ausgeglichen worden. Die restlichen Fälle, in denen Nachforderungen geltend zu machen waren, werden voraussichtlich in Kürze abgeschlossen sein.

Aufgrund der Feststellungen des Landesrechnungshofs wird das Verfahren zur Festsetzung der Pflegesätze für Internatsschüler und Umschüler beim LBZB zur Zeit überarbeitet. In dem Zusammenhang wird geprüft, ob die Pflegesätze künftig nach der Systematik des Selbstkostenblattes für Sozialhilfeeinrichtungen und nach den inhaltlichen Vorgaben der Vereinbarung über die Pflegesatzgestaltung in freigemeinnützigen sozialen Einrichtungen in Niedersachsen vom 31. Juli 1980 (Nds. MBl. S. 1135) zu berechnen und festzusetzen sind.

Die Berechnung der Preise für die Abgabe von Mittagessen an das Personal des LBZB ist entsprechend der für vergleichbare Einrichtungen im Geschäftsbereich des Sozialministers (landeseigene Krankenhäuser) geregelt.

Hiernach wird für die Beschaffung der Lebensmittel der sich aufgrund der Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung (SachBezV) ergebende Betrag zugrunde gelegt. Dieser Betrag, der kontinuierlich neu festgesetzt werden muß, ist im Hinblick auf die Preisentwicklung angemessen. Daneben wird für das Zubereiten und Verabreichen von Mahlzeiten ein Allgemeinkostenzuschlag von zur Zeit 0,40 DM erhoben.

Diese Regelung wird von den Sozialversicherungsträgern für den Bereich der landeseigenen Krankenhäuser anerkannt und bei der Festsetzung der Pflegesätze uneingeschränkt berücksichtigt.

Die Regelung für Personal findet sinngemäß für die Tagesschüler Anwendung.

Durch Erlaß des Sozialministers vom 24. März 1981 ist geregelt worden, daß von anstaltsfremden Personen kostendeckende Essenpreise zu erheben sind. Der Berechnung werden die Beschaffungskosten der verwendeten Lebensmittel sowie ein selbstkostendeckender Allgemeinkostenzuschlag zugrunde gelegt.

Die Landesregierung hat auch geprüft, ob beim LBZB das kaufmännische Rechnungswesen eingeführt werden sollte, um damit bessere Voraussetzungen für die Erfassung aller Kosten für eine Betriebsergebnisrechnung zu schaffen. Sie hält es nach dem Ergebnis dieser Prüfung jedoch für zweckmäßiger, die kameralistische Haushaltsführung beizubehalten und, wegen der Vergleichbarkeit mit anderen Sozialhilfeeinrichtungen, ein Verfahren zur Ermittlung kostendeckender Pflegesätze nach den Vorgaben der unter Absatz 2 genannten Pflegesatzvereinbarung für das LBZB zu entwickeln, das dann an die Stelle des bisherigen vereinfachten Verfahrens treten soll. Dabei wird besonders Augenmerk auf eine den Abrechnungserfordernissen entsprechende Selbstkostenermittlung gelegt werden.

7. Klärung der dem Land nach § 368n Abs. 3 Reichsversicherungsordnung zustehenden Entgelte für die Behandlung von Kassenpatienten in den poliklinischen Einrichtungen der Hochschulen
(Punkt 19 der Anlage zur Drs 10/4870)

Die Inanspruchnahme der poliklinischen Einrichtungen der Hochschulen durch Kassenpatienten richtet sich nach Verträgen, die die Kassenärztlichen Vereinigungen mit den Hochschulen abzuschließen haben (§ 368n Abs. 3 Reichsversicherungsordnung). Die Frage, welche Entgelte dem Land für die Behandlung von Kassenpatienten in den poliklinischen Einrichtungen der Hochschulen zustehen, ist zum finanziellen Nachteil des Landes bisher ohne Klärung geblieben. Nach der vom Landesrechnungshof vertretenen, vom Minister für Wissenschaft und Kunst und der Finanzministerkonferenz geteilten Auffassung stehen dem Land nach § 368n Abs. 3 Satz 5 Reichsversicherungsordnung für die einzelnen in den poliklinischen Einrichtungen der Hochschulen erbrachten Leistungen 80 v. H. der Vergütung zu, die die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen für die gleichen Leistungen nach dem gemäß § 368f Abs. 1 Reichsversicherungsordnung maßgeblichen Verteilungsmaßstab an einen Kassenarzt zu zahlen hätte. Nach Auffassung des Sozialministers richtet sich der Vergütungsanspruch der Polikliniken ausschließlich nach dem Poliklinikvertrag. Woran dieser Vertrag auszurichten ist, legt der Sozialminister aber nicht dar.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen begrüßt, daß für die Jahre 1981 bis 1984 Vereinbarungen getroffen sind, die letztlich nahezu eine Verdoppelung der Poliklinikvergütung bewirkt haben.

Der Ausschuß bedauert, daß

- damit aber die dringend notwendige Verbesserung der Ertragsseite der Polikliniken noch nicht annähernd erreicht ist,
- über die Auslegung des § 368n Abs. 3 Reichsversicherungsordnung noch immer keine einheitliche Auffassung herbeigeführt worden ist,
- eine klarstellende Änderung dieser Vorschrift im Sinne der Rechtsauffassung des Wissenschaftsministers und der Finanzministerkonferenz noch nicht eingeleitet ist.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung,

- einen lückenlosen Nachweis der von den Polikliniken erbrachten Einzelleistungen zu führen und dabei methodisch so vorzugehen, daß gegen das Zahlenwerk und seine Repräsentativität von keiner Seite Einwendungen erhoben werden können,
- auf dieser Basis Vereinbarungen anzustreben und, falls auf ihr keine Einigung erzielt werden kann, den Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Kunst die in § 368n Abs. 3 Satz 7 Reichsversicherungsordnung vorgesehene Schiedsentscheidung treffen zu lassen,
- für die weitere Übergangszeit bis zum Vorliegen des lückenlosen Nachweises der erbrachten Einzelleistungen bei den Vereinbarungen über die Poliklinikvergütungen auf eine Beseitigung der vom Landesrechnungshof dargelegten Ungeheimheiten zwischen den beiden Hochschulkliniken und auf eine Anerkennung der Tatsache hinzuwirken, daß die Polikliniken — zumindest in Göttingen — nicht Durchschnittsleistungen, sondern überwiegend höher zu bewertende Leistungen erbringen und

über die Ergebnisse den Landtag zu unterrichten.

Antwort der Landesregierung vom 27. 5. 1986

Auf die Antwort der Landesregierung vom 10. Februar 1986 unter Abschnitt II lfd. Nr. 8 in der Drs 10/5555 zur Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1981 wird Bezug genommen. Diese Antwort ist mit folgenden Ergänzungen noch zutreffend:

Die Auswertung der Einzelleistungserfassung für Ersatzkassenpatienten aller Polikliniken der Universität Göttingen im 3. Quartal 1985 ergab einen Durchschnittswert je Fall und Quartal von 147,42 DM (ohne Abzüge für Forschung und Lehre).

Dem steht ein von der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen errechneter Durchschnittsfallwert für die Göttinger Polikliniken auf der Basis der Durchschnittsfallwerte niedergelassener Fachärzte von 56,69 DM zuzüglich 3,— DM für Sprechstundenbedarf gegenüber.

Dieses Ergebnis dokumentiert die besonderen Leistungen der Polikliniken.

Mit weiteren Ergebnissen der Einzelleistungsauswertungen in den Polikliniken Hannover und Göttingen aus dem 2. Halbjahr 1985 ist in den nächsten Monaten zu rechnen. Der Landtag wird hierüber zu gegebener Zeit weiter unterrichtet.

Aufgrund einer Initiative des Landes Baden-Württemberg hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 21. Februar 1986 beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Reichsversicherungsordnung beim Deutschen Bundestag einzubringen (BR-Drs 574/85). Gegenstand des Gesetzes ist auch die Einführung der Einzelleistungsabrechnung für Polikliniken unter Beachtung verschiedener Abzüge für Forschung und Lehre, Unwirtschaftlichkeiten usw. Die endgültige Gesetzesfassung bleibt abzuwarten.

8. Zentrales Rechenzentrum einer medizinischen Hochschuleinrichtung
(Punkt 20 der Anlage zur Drs 10/4870)

Der Landesrechnungshof hatte bei einer medizinischen Hochschuleinrichtung die Organisation und Wirtschaftlichkeit des zentralen medizinischen Hochschulrechenzentrums untersucht. Die Einrichtung hat einen Teil der Anregungen des Landesrechnungshofs sofort aufgegriffen und schon weitgehend verwirklicht.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung,

- eine umfassende Koordination, Betreuung und betriebsfachliche Beaufsichtigung aller Datenverarbeitungskapazitäten der Hochschule durch das zentrale Hochschulrechenzentrum sicherstellen zu lassen,
- die generellen Regelungen zu treffen, die erforderlich sind, um Neuanschaffungen in einen übergreifenden Gesamtplan einbinden zu können,
- den Rechenzentrumsbetrieb auf eine rationelle Schichtenfolge umzustellen,
- für das Rechenzentrum eine Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen und
- über das Veranlaßte dem Landtag zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 27. 5. 1986

Die gemäß § 107 Abs. 1 NHG geforderten Koordinierungs- und Betreuungsfunktionen sowie die betriebsfachliche Beaufsichtigung über alle Datenverarbeitungskapazitäten der Hochschule werden vom Medizinischen Hochschulrechenzentrum der Medizinischen Hochschule Hannover wahrgenommen.

Das Medizinische Hochschulrechenzentrum erarbeitet derzeit Beschaffungsrichtlinien für den gesamten Geltungsbereich der Hochschule, die sich schwer-

punktmäßig auch mit der Beschaffung von Personalcomputern befassen. Die Beschaffungsrichtlinien werden nach Erörterung im EDV-Lenkungsausschuß dem Senat zur Beschlußfassung vorgelegt.

Die Umstellung des Rechenzentrumsbetriebs auf eine rationelle Schichtenfolge wird vom Medizinischen Hochschulrechenzentrum mit Nachdruck betrieben. Die Personalvertretung der Hochschule ist erneut mit der Angelegenheit befaßt worden. Ihre Zustimmung liegt jedoch noch nicht vor.

Die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung in den Rechenzentren des Landes wird von einem Arbeitskreis unter Federführung des Ministers des Innern geprüft. Das Medizinische Hochschulrechenzentrum ist an den Beratungen beteiligt. Die Ergebnisse, die dem interministeriellen Arbeitskreis ADV zur Beschlußfassung vorzulegen sind, bleiben abzuwarten.

9. Labordatenverarbeitung für die Klinische Chemie einer medizinischen Hochschuleinrichtung
(Punkt 21 der Anlage zur Drs 10/4870)

Bei der Prüfung der Labordatenverarbeitung für die Klinische Chemie einer medizinischen Hochschuleinrichtung hatte der Landesrechnungshof festgestellt, daß es aufgrund organisatorischer Mängel nicht immer gewährleistet ist, die verschiedenen Untersuchungsanforderungen, Untersuchungsergebnisse und Krankheitsverlaufdaten eindeutig dem einzelnen Patienten zuzuordnen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung, das Identifikationsproblem vorrangig zu lösen.

Er bittet ferner,

- zu klären, welche Aufgaben- und Lastverteilung im Verbund zwischen dem zentralen Rechenzentrum und dem Fachrechenzentrum für Labordatenverarbeitung am wirksamsten und am wirtschaftlichsten ist,
- die Raumsituation bei der Labordatenverarbeitung zu verbessern,
- für ein sachgerechtes Verfahren zur Programmfreigabe zu sorgen und
- dem Landtag über die Ergebnisse zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 27. 5. 1986

Identifikationsproblem

Zur Ablösung des derzeit verschwendeten foliengesteuerten Identifikationsverfahrens wurden verschiedene Nachfolgeverfahren untersucht. Als Endlösung wird eine Dialogerfassung per Terminal angestrebt. Als Übergangslösung wird ein mit Etiketten arbeitendes Aufnahmeverfahren getestet, das voraussichtlich zum 1. Juli dieses Jahres im stationären Bereich und nach ca. einem halben Jahr auch in den Polikliniken eingesetzt werden soll.

Voraussetzung ist jedoch eine Rund-um-die-Uhr-Patientenaufnahme mit eindeutiger Patientenidentifikation. Dafür werden zur Zeit Lösungen erarbeitet, um den zusätzlichen personellen und finanziellen Aufwand zu begrenzen.

Aufgaben- und Lastverteilung zwischen den Rechenzentren

Aufgrund einer umfangreichen Untersuchung im Rahmen einer Diplomarbeit werden verschiedene Alternativen des Rechnerverbundes zwischen den beiden genannten Rechenzentren erarbeitet und mit dem Ergebnis eines Stufenplans für den Rechnerverbund untersucht.

Vor der echten Verbundlösung, die bis Ende 1986 verwirklicht werden soll, ist die Realisierung eines temporären Rechnerverbundes für Mitte 1986 geplant. Dabei werden Daten zyklisch bei Bedarf von dem jeweiligen Rechner angefordert bzw. abgesandt.

Bereits diese erste Stufe läßt einen beschleunigten und damit günstigeren Arbeitsablauf erwarten. Die Umsetzung weiterer Stufen ist schrittweise vorgesehen.

Raumsituation Labordatenverarbeitung

Zur Verbesserung der Raumsituation bei der Labordatenverarbeitung wurde von der Hochschule ein Bedarf von insgesamt 410 m² in unmittelbarer Nähe des Zentrallabors ermittelt. Zur Zeit werden konkrete Planungsvorstellungen entwickelt, um den Raumbedarf durch geeignete Maßnahmen abzudecken. Dieser Prozeß ist noch nicht abgeschlossen.

Programmfreigabe

Bei der Freigabe von Datenverarbeitungsverfahren für medizinische Rechenanwendungen ist nunmehr bestimmt, daß die Freigabekompetenz des Ministers für Wissenschaft und Kunst nach Nr. 4.3 der Verfahrensgrundsätze für die Automatisierung von Aufgaben der Landesverwaltung vom 2. August 1972 (Nds. MBl. S. 1114) auf den Klinikumsvorstand bzw. übergangsweise auf den Senat delegiert wird.

Die Freigabe durch den Klinikumsvorstand bzw. den Senat erfordert generell erst die Vorlage eines Testats der nutzenden Fachabteilung über die anhand von Testergebnissen ermittelte Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit des Verfahrens. Weiterhin muß eine Empfehlung des Vorstandes des Zentrums vorliegen, zu dem die nutzende Fachabteilung gehört.

Damit ist nach Auffassung der Landesregierung ein sachgerechtes Verfahren zur Programmfreigabe bei medizinischen Rechenanwendungen gegeben.

10. Unzulässige Ermäßigung von Entgelten (Punkt 23 der Anlage zur Drs 10/4870)

Das Tierärztliche Institut einer Universität erfüllt Aufgaben der tiermedizinischen Versorgung. Bei der Bemessung der Entgelte verfahren die einzelnen Organisationseinheiten des Instituts unterschiedlich. Teils wandten sie Gebührenordnungen anderer Einrichtungen an, teils setzten sie die Preise nach eigenen Überlegungen fest. Auch Ermäßigungen gewährten die Organisationseinheiten nach eigenem Ermessen, ohne daß dafür Maßstäbe gesetzt waren. Tiere von Angehörigen der Universität wurden grundsätzlich kostenlos behandelt.

Der LRH hat vorgeschlagen,

- die im Durchschnitt tatsächlich entstehenden Kosten für die einzelnen Leistungen zu ermitteln und die danach zu erhebenden Entgelte generell festzulegen,
- grundsätzlich auch die entsprechenden kostendeckenden Entgelte zu erheben,
- einen generellen Beschluß des Institutsvorstands darüber herbeizuführen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die einzelnen Organisationseinheiten im Einzelfall — im wissenschaftlichen Interesse oder aus anderen Gründen — auf Entgelte ganz oder teilweise verzichten können und
- die Gründe für den Verzicht auf Entgelte oder deren Ermäßigung nachprüfbar darzustellen.

Den Ausschuß für Haushalt und Finanzen befremdet die Art der Bemessung der Entgelte. Er mißbilligt die bisher praktizierte Ermäßigung von Entgelten. Er bittet

die Landesregierung, die Vorschläge des Landesrechnungshofs aufzugreifen und dem Landtag zu berichten, was sie daraufhin veranlaßt hat.

Antwort der Landesregierung vom 27. 5. 1986

Das Tierärztliche Institut der Universität wird einen umfassenden Leistungskatalog mit Angabe des für die jeweilige Leistung festzusetzenden kostendeckenden Entgelts unter Berücksichtigung der Vorschläge des Landesrechnungshofs aufstellen und künftig anwenden. Der Institutsvorstand wird einen generellen Beschluß fassen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang auf die Erhebung der Entgelte ganz oder teilweise verzichtet werden kann. Die Gründe für den Verzicht auf Entgelte oder deren Ermäßigung werden nachprüfbar dargestellt.

11. Zusammenarbeit eines Universitätsinstituts mit einer Genossenschaft
(Punkt 24 der Anlage zur Drs 10/4870)

Das Tierärztliche Institut einer Universität erfüllt Aufgaben für eine Genossenschaft, die eine Besamungsstation betreibt. Ausreichende vertragliche Vereinbarungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten bestehen bisher nicht. Zur Zeit der örtlichen Erhebungen des Landesrechnungshofs deckte das von der Genossenschaft entrichtete Entgelt nicht die dem Land entstehenden Kosten.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung um den Abschluß eines alle Fragen einwandfrei regelnden Vertrages mit der Genossenschaft, insbesondere um die Vereinbarung angemessener Entgelte sowie um einen entsprechenden Bericht an den Landtag.

Antwort der Landesregierung vom 27. 5. 1986

Dem Minister für Wissenschaft und Kunst liegt ein Vertrag des Tierärztlichen Instituts mit der Besamungsgenossenschaft zur Genehmigung vor. Der Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten und die Erhebung von Entgelten. Vor einer Genehmigung ist noch zu prüfen, ob Kostendeckung vorliegt, und in welchem Umfang Haftungs- und Versicherungsfragen bis hin zu Regelungen für den Fall aufgenommen werden müssen, daß Landesbedienstete als Folge der Tätigkeit für die Genossenschaft vorübergehend oder dauernd dienstunfähig werden oder Schadenersatzansprüche geltend machen.

12. Wäschereieinrichtungen der Hochschulkliniken
(Punkt 25 der Anlage zur Drs 10/4870)

Bei den landeseigenen Wäschereien der niedersächsischen Hochschulkliniken fallen höhere Wäschemengen an als bei vergleichbaren Einrichtungen. Da gleichwohl die Kapazität der Waschmaschinen nicht ausgelastet war, erwartet der Ausschuß für Haushalt und Finanzen, daß die Möglichkeiten eines wirtschaftlichen Betriebs der Klinikwäschereien untersucht werden, insbesondere um den verhältnismäßig hohen Wäscheanfall zu reduzieren und die Maschinenkapazität entweder voll auszunutzen oder anzupassen. Über das Ergebnis ist dem Landtag zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 27. 5. 1986

Nach Auffassung des Ministers für Wissenschaft und Kunst ist für Hochschulkliniken ein überörtlicher Vergleich des Wäscheanfalls, bezogen auf den Pfl egetag, nicht aussagefähig. Dieser Vergleich berücksichtigt nicht die unterschiedliche Struktur verschiedener Hochschulkliniken, insbesondere nicht die in den Kliniken zum Teil sehr unterschiedliche Verwendung von Einmalwäsche, die im Wäscheanfall nicht erfaßt wird.

Die beiden medizinischen Hochschuleinrichtungen haben zwischenzeitlich die Maßnahmen ergriffen, die zur Begrenzung des Wäscheanfalls geeignet sind. Wesentliche Reduzierungen sind dadurch jedoch nicht zu erwarten.

Für die Wäschereien beider Hochschulkliniken wurde je eine gutachterliche Stellungnahme zur Sanierung und Modernisierung, verbunden mit Rationalisierung und Überprüfung des Personalbedarfs, eingeholt. Danach lassen sich mit den im Haushalt 1986 vorgesehenen Investitionen für die Erneuerung bzw. Ergänzung der wäschereitechnischen Einrichtungen (Universität Göttingen: 3,45 Mio. DM, Med. Hochschule Hannover: 1,61 Mio. DM) erhebliche Rationalisierungseffekte erzielen. Damit verbunden ist auch eine Anpassung der Wäschereikapazitäten in den einzelnen Bearbeitungsbereichen der Wäschereien an die vom Gutachter festgestellten Anforderungen.

Die Umsetzung der vom Gutachter vorgeschlagenen Investitionen und Organisationsmaßnahmen ist eingeleitet bzw. für 1986 vorgesehen.

13. Konzentration von Lehrveranstaltungen
(Punkt 27 der Anlage zur Drs 10/4870)

Professoren an Fachhochschulen hatten ihre Lehrtätigkeit zum Teil auf nur zwei Tage in der Woche konzentriert.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, wie sich an den Fachhochschulen eine gleichmäßigere sachgerechte Verteilung des Lehrangebots der einzelnen Professoren auf die Wochentage erreichen läßt.

Antwort der Landesregierung vom 27. 5. 1986

Nach dem Ergebnis einer für das Sommersemester 1985 und das Wintersemester 1985/86 an den Fachhochschulen durchgeführten Erhebung haben 768 von 797 Professoren, die im Erhebungszeitraum zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen verpflichtet waren, das Lehrangebot auf jeweils mindestens drei Wochentage verteilt. Lediglich 29 Professoren, die überwiegend aufgrund von Ermäßigungen eine geringere als 18stündige Lehrverpflichtung haben, beschränken ihr Lehrangebot auf einen oder zwei Wochentage; hierunter sind jedoch nur neun Professoren (= 1,12 v. H.), die mehr als fünf Veranstaltungsstunden auf einen Wochentag gelegt haben. In den zuletzt genannten neun Fällen, in denen nach dem äußeren Anschein eine starke Konzentration des Lehrangebots vorlag, werden plausible Gründe dafür angeführt.

Für die Professoren sind ein oder zwei Arbeitstage ohne Lehrveranstaltungen sinnvoll, weil sie diese Zeit zur eigenen Weiterbildung, zur konzentrierten Vorbereitung und Nachbereitung der Lehre sowie für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten benötigen. Vielfach ergeben sich veranstaltungsfreie Tage auch zwangsläufig durch die Stundenplangestaltung.

Für die Lehrangebotsplanung ist der jeweilige Fachbereich gemäß § 95 Abs. 2 NHG zuständig. Nach dieser Vorschrift ist die Vollständigkeit des Lehrangebots sicherzustellen und dafür zu sorgen, daß es in angemessener Weise auf die Lehrenden verteilt wird. Für den Fall, daß unter den Lehrenden kein Einverständnis erzielt werden kann, trifft der Fachbereich die erforderlichen Maßnahmen, denen die Professoren nach § 55 Abs. 2 NHG zu folgen haben.

Der Minister für Wissenschaft und Kunst hätte eine Eingriffsmöglichkeit nur im Rahmen der Rechtsaufsicht gegenüber der Hochschule (§ 76 NHG), da die Planung und Organisation des Lehrangebots Selbstverwaltungsangelegenheiten sind

(§ 74 Satz 2 Nr. 1 NHG). Ferner könnte der Minister im Wege der Dienstaufsicht gegenüber dem einzelnen Professor nur tätig werden, wenn dieser verbindliche Beschlüsse nicht befolgt. Ein solcher Fall ist bislang nicht eingetreten.

14. **Prüfung eines Landesmuseums**
(Punkt 28 der Anlage zur Drs 10/4870)

Die staatlichen Museen in Niedersachsen sind den Besuchern grundsätzlich kostenlos zugänglich.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, ob es nicht im Interesse des Landes an einem bildungsintensiven Besuch seiner Museen und an vermehrten Einnahmen für den Erwerb und die Pflege von Kunstgegenständen und Sammlungen liegt, nach der Art des Ausstellungsangebots, der sozialen Lage der Besucher und ggf. nach Wochentagen gestaffelte Eintrittspreise zu erheben.

Ein vom Landesrechnungshof geprüftes Landesmuseum fordert auch für seine sonstigen Dienstleistungen nur zum Teil Entgelte. Fördervereine lassen Reproduktionen herstellen, ohne dafür Gebühren zu entrichten, und Nachbildungen durch das Museum verkaufen, ohne dem Land die Verkaufstätigkeit zu vergüten.

Der Ausschuß erwartet, daß die Landesmuseen ihre Einnahmemöglichkeiten — insbesondere auch aus Urheberverwertungsrechten und aus der Begutachtung von Kunstgegenständen — selbst ausschöpfen.

Antwort der Landesregierung vom 27. 5. 1986

Die staatlichen Museen sind seit langem den Besuchern grundsätzlich kostenlos zugänglich. Nur bei aufwendigen Sonderausstellungen werden seit Jahren dem Kostenaufwand und der Bedeutung der Ausstellung angemessene Eintrittsgelder gefordert.

Von einer generellen Erhebung eines Eintrittsgeldes soll auch künftig aus folgenden Gründen abgesehen werden:

Die Ausstellungsbereiche der staatlichen Museen wurden mit erheblichem finanziellen Aufwand und durch den kontinuierlichen Ausbau der museumspädagogischen Arbeit unter Berücksichtigung didaktischer Gesichtspunkte gestaltet. Mit dem durch den Einsatz neuer didaktischer Konzepte erreichten großen Bildungswert sollen sie noch breiteren Bevölkerungsschichten erschlossen werden. Nach den Erfahrungen einzelner nichtstaatlicher Museen in Niedersachsen bei der generellen Erhebung von Eintrittsgeld sowie nach den bisher gewonnenen Erkenntnissen des Instituts für Museumskunde bei den Staatlichen Museen Preußischer Kulturbesitz in Berlin ist davon auszugehen, daß die Einführung oder Erhöhung von Eintrittsgeld insbesondere die ortsansässigen Besucher, also das Dauerpublikum, vom Besuch abhält. Da in den Standorten der staatlichen Museen Niedersachsens die Zahl touristischer Besucher im Verhältnis zu anderen Museen — wie zum Beispiel in Berlin und München — klein ist, muß bei einer generellen Erhebung eines Eintrittsgeldes mit einem erheblichen Rückgang an Besuchern gerechnet werden. Nach der Besucherstrukturanalyse des Instituts für Museumskunde an 28 ausgewählten Museen sind 54 v. H. der örtlichen Besucher sowie 32 v. H. der Besucher aus dem nahen Umland Wiederholungsbesucher mit mehr als drei Besuchen. Das Institut für Museumskunde hat ferner festgestellt, daß in den Großstädten 46 v. H. der berufstätigen Museumsbesucher und 45 v. H. der Hausfrauen, die Museen besuchen, an Sonn- und Feiertagen die Museen aufsuchen. Bei eintrittsfreien Sonn- und Feiertagen würden die Einnahmen der übrigen Tage in keinem Verhältnis zu den für die Eintrittsgelderhebung erforderlichen technischen und personellen Aufwendungen stehen.

In Einzelfällen durchgeführte Besucheranalysen sowie eine Analyse des Instituts für Museumskunde über die Besucherentwicklung an den Museen in der Bundesrepublik Deutschland haben ergeben, daß die Bereitschaft in der Bevölkerung besteht, insbesondere bei hochrangigen Sonderausstellungen Eintrittsgelder zu entrichten. Dies hat sich beispielsweise auch bei der Landesausstellung „Stadt im Wandel“ in Braunschweig bestätigt. Die Landesregierung wird daher durch eine Gebührenordnung regeln, daß die staatlichen Museen künftig bei jeder Sonderausstellung ein der Art und dem Kostenaufwand des Ausstellungsvorhabens entsprechendes Eintrittsgeld unter Berücksichtigung der sozialen Lage der Besucher zu erheben haben. Mit dieser Regelung werden in einem auch bildungspolitisch vertretbaren Rahmen zusätzliche Einnahmemöglichkeiten geschaffen werden.

Die Landesregierung wird im Interesse einer sinnvollen Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten im Bereich der staatlichen Museen in drei Jahren erneut die Frage der Erhebung eines generellen Eintrittsgeldes unter Berücksichtigung

- a) der Erfahrungswerte über die Besucherentwicklung nach der generellen Erhebung von Eintrittspreisen bei Sonderausstellungen und
- b) des Ergebnisses der Untersuchung des Instituts für Museumskunde über die Besucherstrukturen an Museen und die Trendveränderungen bis 1987

prüfen.

Die Landesregierung wird in der noch in diesem Jahr zu erlassenden Gebührenordnung neben der Erhebung von Eintrittsgeld für den Besuch von Sonderausstellungen auch die Erhebung von Gebühren für sonstige Leistungen der Museen — wie zum Beispiel für schriftliche Auskünfte und für die Einräumung von Nutzungsrechten — regeln und dadurch sicherstellen, daß die staatlichen Museen ihre Einnahmemöglichkeiten einheitlich ausschöpfen.

15. Organisation und Unterrichtsversorgung bei einer Förderschule für spätausgesiedelte Kinder und Jugendliche
(Punkt 32 der Anlage zur Drs 10/4870)

Das Land ist Träger einer Förderschule für Kinder und Jugendliche deutscher Aussiedler. Der Kultusminister hatte die Modalitäten, nach denen die Förderschule ihre Schüler aufzunehmen hat, mit der von ihm festgelegten Kursdauer nicht hinreichend abgestimmt. Zum Teil verweilen junge Aussiedler länger in der Schule, als vom Kultusminister bestimmt. Die Kapazität der Schule an Lehrkräften und Räumen überstieg den tatsächlichen Bedarf. Der vereinbarte Mietzins lag über den ortsüblichen Entgelten.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung,

- die Aufnahme- und Entlassungstermine der Förderschüler sowie deren Verweildauer unter pädagogischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten sachgerecht neu zu regeln,
- die Lehrkapazität den tatsächlichen Bedürfnissen anzupassen,
- mit dem Vermieter der Schulgebäude mit dem Ziel zu verhandeln, die Mietobjekte dem Bedarf sowie den Mietzins dem wirtschaftlich Vertretbaren anzupassen und die Vertragswerke neu zu ordnen
- sowie über das Veranlaßte zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 27. 5. 1986

Der Erlaß Eingliederung von deutschen Aussiedlern in der Schule vom 3. Juli 1984 (SVBl. S. 173), mit dem u. a. die Aufnahme- und Entlassungstermine der Schüler sowie deren Verweildauer in der Förderschule geregelt worden sind, wird in Kürze geändert; die Neuregelung wird veröffentlicht werden.

Die Versorgung der Förderschule mit Lehrkräften ist den jetzigen tatsächlichen Bedürfnissen angepaßt worden; allerdings wird bei ansteigender Zahl der Förderschüler auch die Lehrkapazität wieder erhöht werden müssen.

Die obere Schulbehörde hat mit dem Vermieter wegen einer Neuregelung des Mietverhältnisses verhandelt. Die bisherigen Mietverträge für die einzelnen Mietobjekte auf dem Schulgelände werden in einem Gesamtmietvertragswerk zusammengefaßt und, soweit notwendig, angepaßt werden. Die Mietfläche wird dem verringerten Bedarf entsprechend herabgesetzt. Der zu vereinbarende Mietzins wird einen Betrag von 9 DM je Quadratmeter monatlich nicht überschreiten und damit teilweise um 45 v. H. unter dem bisherigen Mietzins liegen.

Die vorgesehene Neuregelung muß noch vom Kultusminister mit dem Minister der Finanzen und dem Landesrechnungshof abgestimmt werden.

16. **Regelung der Arbeitszeit für Lotsen**
(Punkt 35 der Anlage zur Drs 10/4870)

Bei einem Hafenamts leisteten die Lotsen regelmäßig Überstunden. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Personalausgaben hätten sich nach Auffassung des Landesrechnungshofs durch eine zweckmäßigere Regelung des Arbeitseinsatzes der Bediensteten einsparen lassen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen begrüßt die Absicht der Landesregierung, die Arbeitszeit der Lotsen unter Berücksichtigung der Vorschläge des Landesrechnungshofs zu überprüfen und ggf. neu zu regeln. Er bittet die Landesregierung, dem Landtag über das Ergebnis der eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 27. 5. 1986

Um einen genauen Überblick über den zeitlichen Ablauf der Tätigkeiten des jeweils im Hafenslotsdienst eingesetzten Lotsen und genaue Aufzeichnungen über die übrigen vom Hafenslotsen wahrzunehmenden Aufgaben zu erhalten, sind die Tätigkeiten der Hafenslotsen für den Zeitraum eines Jahres, beginnend ab März 1985, in einer Arbeitszeitstudie erfaßt worden. Zur Zeit liegen Einzelnachweise für die Monate März bis Dezember 1985 vor, die jedoch noch der Auswertung bedürfen. Über das Ergebnis wird der Landtag zu gegebener Zeit unterrichtet werden.

Nach den bisherigen Ermittlungen zeigt sich bereits jetzt, daß wahrscheinlich eine Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit über 40 Stunden pro Woche hinaus nicht tarifgerecht ist. Das bedeutet bei unverändertem Einsatz und Bereitschaft in der Doppelbesetzung, daß mindestens ein weiterer Lotse eingestellt werden müßte.

Unabhängig von der Arbeitszeitstudie wurden Gespräche mit der Bundeslotsenkammer sowie mit der Lotsenbrüderschaft Elbe hinsichtlich der Übernahme des Lotsendienstes im Hafen Cuxhaven durch die Brüderschaft geführt. Die Lotsenbrüderschaft hat die Übernahme jedoch zwischenzeitlich abgelehnt.

17. **Betrieb und Unterhaltung eines Hafens**
(Punkt 37 der Anlage zur Drs 10/4870)

Ein Wasserwirtschaftsamt hatte an einem Kanal mit für die Gewässerunterhaltung bestimmten Mitteln Hafenanlagen über den Eigenbedarf hinaus ausgebaut, Dritte

kostenlos mit Strom und Wasser versorgt sowie sanitäre Einrichtungen für Fremde errichtet. Der Landesrechnungshof hat angeregt, in Gesprächen mit der Stadt, in deren Gebiet die Einrichtungen gebaut wurden, zu erreichen, daß diese als Hauptinteressent die vom Wasserwirtschaftsamt nicht benötigten Anlagen übernimmt.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bemängelt, daß das Amt Haushaltsmittel zweckwidrig verwandt, Dritten Strom und Wasser kostenlos geliefert sowie Kaianlagen ohne Gebühr zur Nutzung überlassen hat. Er erwartet, daß die Verwaltung unverzüglich die erforderlichen Regelungen trifft.

Über das Ergebnis ist der Landtag zu unterrichten. Gleichzeitig ist das Ergebnis von Gesprächen mit der Stadt wegen einer Übernahme der nicht benötigten Anlagen mitzuteilen.

Antwort der Landesregierung vom 27. 5. 1986

Die kostenlose Lieferung von Strom und Wasser an Sportbootfahrer sowie die Benutzung der sanitären Anlagen ohne Erhebung von Gebühren ist abgestellt worden.

Wegen der Übernahme von Anlagen des Hafens haben Besprechungen mit der Stadt stattgefunden. Die Angelegenheit wurde am 31. Januar 1986 unter Beteiligung der Bezirksregierung Weser-Ems mit folgendem Ergebnis abschließend verhandelt:

Die Stadt lehnt eine Übernahme der fraglichen Teile ab, da ein Umschlagbetrieb wegen der nahe gelegenen Wohnbebauung nicht uneingeschränkt erfolgen kann. Die Stadt ist keine Hafenbehörde und an einer Übernahme solcher Aufgaben auch nicht interessiert.

Folgende Maßnahmen werden nunmehr ergriffen:

- a) Dem stadteigenen Fremdenverkehrsverein soll für die Sommermonate ein Liegeplatz für das Fahrgastschiff zur Verfügung gestellt werden. Ein entsprechender Vertrag soll bis zum Beginn der Saison abgeschlossen werden und eine Gebühr von rd. 1 000 DM pro Jahr vorsehen.
- b) Für zeitweilige Löscharbeiten (Kohlenanlieferung für die Bundeswehr sowie Kiesentladung) werden zukünftig Gebühren entsprechend § 14 des Verwaltungskostengesetzes erhoben. Eine Gebührenordnung wird zur Zeit erarbeitet.
- c) Für die Nutzung der Steganlage durch Sportbootfahrer wird zur Zeit ebenfalls auf der Grundlage des § 14 des Verwaltungskostengesetzes eine Gebührenordnung erarbeitet, die ab Beginn der Feriensaison 1986 Anwendung finden soll.

**18. Unterhaltung eines Kanals als schiffbares Gewässer
(Punkt 38 der Anlage zur Drs 10/4870)**

Die Wasserwirtschaftsverwaltung trägt die erheblichen Kosten für die Erhaltung der Schiffbarkeit eines als Hauptvorfluter bestimmten Kanals. Insbesondere die Schleusen und Drehbrücken müssen nach Rückgang der gewerblichen Schifffahrt vorwiegend, vor allem an Wochenenden und Feiertagen, für den Sportbootverkehr unterhalten werden.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet zu prüfen, ob und wieweit der Schiffsverkehr auf dem Kanal einzuschränken oder aufzuheben ist. Ggf. ist die Beteiligung interessierter Dritter an den Kosten zu untersuchen. Über das Ergebnis ist dem Landtag zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 27. 5. 1986

Die Ermittlung der Kosten, die als Entschädigung gezahlt werden müßten, wenn die Schifffahrt auf dem Kanal eingeschränkt oder aufgegeben würde, gestaltet sich schwierig und zeitaufwendig. Sie konnte noch nicht abgeschlossen werden.

Darüber hinaus wird das Ziel verfolgt, den interessierten Wassersport und die anliegenden Kommunen an den Kosten zu beteiligen. Diese Gespräche konnten ebenfalls noch nicht mit einem konkreten Ergebnis beendet werden.

Es wird voraussichtlich möglich sein, interessierte Dritte — wenn auch in bescheidenem Umfang — zu einer Kostenbeteiligung zu bewegen. Sobald die noch offenen Fragen geklärt sind, wird der Landtag unterrichtet werden.

19. Einsatz von Wasserfahrzeugen
(Punkt 39 der Anlage zur Drs 10/4870)

Ein Wasserwirtschaftsamt, das neben anderen Wasserfahrzeugen 12 Motorboote besaß, hatte über den Einsatz und die Auslastung dieser Fahrzeuge keine Aufzeichnungen geführt. Es hatte deshalb auch nicht überprüft, ob die große Anzahl von Fahrzeugen weiterhin erforderlich ist.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen nimmt mit Befremden zur Kenntnis, daß nicht alle Ämter über den Einsatz und über die Auslastung der Wasserfahrzeuge Aufzeichnungen führen und damit nicht über Unterlagen zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit verfügen. Er erwartet, daß die Landesregierung die notwendigen Regelungen unverzüglich trifft und dem Landtag darüber berichtet.

Antwort der Landesregierung vom 27. 5. 1986

Die Bezirksregierungen wurden am 11. Oktober 1985 aufgefordert, für den Bereich der Wasserwirtschaftsverwaltung Vorschläge zu erarbeiten, in welcher Form für die Wasserfahrzeuge und die Großgeräte Anschreibungen und jährliche Kostenzusammenstellungen gefertigt werden sollten, die Rückschlüsse auf ihren Einsatz zulassen.

Diese Vorschläge werden zur Zeit ausgewertet. Entsprechende Anschreibungen sollen nach Abstimmung mit dem Landesrechnungshof zentral für den Bereich der Wasserwirtschaftsverwaltung angeordnet werden.

Bei den Vorarbeiten für die Aufstellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1987 wurden die Bezirksregierungen am 31. Juli 1985 angewiesen, bei Ersatzbeschaffungen von Wasserfahrzeugen und Geräten in der Wasserwirtschaftsverwaltung folgende Beurteilungskriterien zu beantworten:

- a) Tag und Indienststellung des zu ersetzenden Gerätes,
- b) Einsatzgebiet und Art des Arbeitseinsatzes,
- c) durchschnittlicher Arbeitseinsatz in Tagen pro Jahr,
- d) jährliche Instandsetzungskosten der letzten zwei Jahre sowie die Gesamtinstandsetzungskosten seit Inbetriebnahme,
- e) Verkaufswert im derzeitigen Zustand,
- f) die vorhandenen Mängel,
- g) die voraussichtlichen Reparaturkosten gemäß einem detaillierten Kostenvorschlag — ggf. von einer Fachfirma,
- h) der Bestand anderer Geräte mit dem gleiche Arbeiten erledigt werden können und deren Auslastung,
- j) die voraussichtlichen jährlichen Betriebs- und Instandhaltungskosten.

20. **Einleiterüberwachung**
(Punkt 42 der Anlage zur Drs 10/4870)

Zur Ermittlung der naturwissenschaftlichen Daten für die Einleiterüberwachung können sich die Landkreise des gewässerkundlichen Landesdienstes bedienen oder eigene Wasserlabors einsetzen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen hält eine Konzentration der für die Einleiterüberwachung erforderlichen Analysetätigkeit auf dem gewässerkundlichen Landesdienst zumindest insoweit für geboten, als die für die Auftragsangelegenheit der Einleiterüberwachung verantwortlichen Landkreise und kreisfreien Städte nicht bis zu einem genau zu bestimmenden Ausschlußtermin nachweisen, daß sie über die für alle in Betracht kommenden Untersuchungen notwendige räumliche, apparative und personelle Ausstattung verfügen.

Er bittet die Landesregierung, das dazu Erforderliche zu veranlassen und über das Ergebnis zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 27. 5. 1986

Die unteren Wasserbehörden sind gebeten worden, bis zum 21. Dezember 1985 zu erklären, ob sie beabsichtigen, ein eigenes Labor einzurichten. Sobald von allen unteren Wasserbehörden die Erklärungen vorliegen, werden die erforderlichen Regelungen getroffen und wird der Landtag unterrichtet werden.

21. **Untersuchungen zur Organisation und Wirtschaftlichkeit eines Verwaltungsgerichts**
(Punkt 45 der Anlage zur Drs 10/4870)

Der Ausschuß nimmt die vom Minister der Justiz aufgrund der Feststellungen des LRH bereits eingeleiteten Maßnahmen mit Befriedigung zur Kenntnis. Er erwartet, daß die Landesregierung ihre Bemühungen zur Normalisierung der Geschäftslage bei den Verwaltungsgerichten mit Nachdruck fortsetzt sowie für eine sachgerechte Personalausstattung und Rationalisierung des Geschäftsbetriebs Sorge trägt. Er bittet die Landesregierung, über das Veranlaßte zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 27. 5. 1986

Die Landesregierung hat die Anregungen des Landesrechnungshofs, die vorhandenen Stellen effektiver zu nutzen, insgesamt aufgegriffen. Durch einen weiteren Haushaltsvermerk im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1986 (Inanspruchnahme von Stellen des richterlichen Dienstes, deren Inhaber an kommunale Körperschaften abgeordnet werden) ist eine optimale Ausnutzung der ausgebrachten Richterstellen im Falle der Abordnung von Richtern sichergestellt worden.

Eine Verbesserung der Stellenbewirtschaftung verspricht sich die Landesregierung auch von der Einführung eines bundeseinheitlichen Personalbedarfsberechnungssystems. Sie setzt sich für die alsbaldige endgültige Einführung eines derzeit noch in der Probephase befindlichen Systems ein. Dadurch wird eine ausgewogene und sachgerechte Stellenausstattung der gesamten Gerichtsbarkeit und damit eine bessere Auslastung aller Richter gewährleistet.

Der Minister der Justiz hat seine Dienstaufsicht intensiviert. Die Senate des Obergerichtes und die Kammern der Verwaltungsgerichte sind angewiesen worden, sogenannte Restelisten über alle Verfahren zu führen, die länger als ein Jahr bei dem Obergericht und länger als ein Jahr bei den Verwaltungsgerichten dauern. Über die Gründe ist zu berichten. Die Richtervertretungen sind gehört und um Mithilfe gebeten worden. Die Verfahrensökonomie ist ein Schwerpunkt der Fortbildung geworden.

Die weitere Anregung des Landesrechnungshofs, die bei den Verwaltungsgerichten noch unterschiedliche Übertragung von Aufgaben des gehobenen Dienstes auf den mittleren Dienst zu vereinheitlichen und nach dem Muster der ordentlichen Gerichtsbarkeit fortzuschreiben, hat die Landesregierung ebenfalls aufgegriffen. Die Personalausstattung im gehobenen Dienst soll künftig zugunsten des mittleren Dienstes, der die neuen Aufgaben allerdings mit dem bisherigen Personalbestand allein nicht übernehmen kann, abgebaut werden. Dementsprechend sehen die Anmeldungen des Ministers der Justiz zum Haushalt für das Haushaltsjahr 1987 die Umwandlung von sechs Stellen des gehobenen Dienstes in Stellen des mittleren Dienstes vor.

Die vom Landesrechnungshof zur Verbesserung des Geschäftsbetriebs vorgeschlagenen landeseinheitlichen Geschäftsordnungsvorschriften sollen nunmehr erlassen werden, da die bisher angestrebten bundeseinheitlichen Vorschriften aufgrund unterschiedlicher Auffassungen der Landesjustizverwaltungen hierzu derzeit nicht zu erreichen sind.

Die vom Landesrechnungshof angeregte Neuorganisation der Schriftgutverwaltung wird zur Zeit in einem Pilotversuch bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig erprobt. Weiter wird eine umfassende Textautomation unter Einschluß der Numerus-clausus-Verfahren in einer Arbeitsgruppe aus Praktikern und Mitarbeitern der Organisationsgruppe des Justizministeriums bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig erprobt; sie soll in Zusammenarbeit mit dem Obergerverwaltungsgericht nach Abschluß der Erprobungsphase flächendeckend eingesetzt werden. Dazu werden dem Verwaltungsgericht Braunschweig und dem Obergerverwaltungsgericht bereits Mitte 1986 hochleistungsfähige Textautomaten zur Verfügung gestellt und die Bediensteten einer umfassenden Schulung unterzogen.

Außerdem ist das Vordruckwesen mit dem Ziel überarbeitet worden, die Bekanntheit der Vordrucke durch arbeitsplatzbezogene Vordruckmappen und durch Ausbildung von Vordrucksachbearbeitern zu verbessern.

Schließlich steht die Erprobung eines neuen Schreibdienstmodells vor ihrem Abschluß, deren Übernahme für die Verwaltungsgerichtsbarkeit derzeit geprüft wird.

22. Überzahlung von Bauleistungen

(Punkt 47 der Anlage zur Drs 10/4870)

Eine freiberuflich tätige Architektengruppe hatte Bauleistungen für drei Maßnahmen, deren Planung, Durchführung und Abrechnung ihr übertragen waren, fehlerhaft abgerechnet und dadurch erhebliche Überzahlungen bewirkt. Die Fehler wären bei Beachtung der allgemeinen technischen Vorschriften für Bauleistungen, gründlicher Überprüfung der Abrechnungsunterlagen und angemessener Ausübung der Fachaufsicht zu vermeiden gewesen.

Angesichts der Erkenntnisse, daß mitunter freischaffende Architekten nach wie vor mangelhafte Leistungen erbringen und sich darüber hinaus weigern, erforderliche Nachbesserungen vorzunehmen, hält es der Ausschuß für Haushalt und Finanzen für dringend geboten, die Verträge mit den Freischaffenden entsprechend auszugestalten und zu ergänzen, insbesondere nicht nur eine Auskunfts-, sondern auch eine Leistungspflicht aufzunehmen. Darüber hinaus erwartet der Ausschuß, daß mangelhafte und unzulängliche Leistungen Freischaffender aktenkundig gemacht werden und bei künftigen Auftragserteilungen Berücksichtigung finden. Über die veranlaßten Maßnahmen erwartet der Landtag einen Bericht.

Antwort der Landesregierung vom 27. 5. 1986

Im Hinblick auf die unverzichtbare Einheitlichkeit der Vertragsregelungen für die Durchführung von Baumaßnahmen des Bundes im Aufgabengebiet der Finanz-

bauverwaltungen ist der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (BM-Bau) gehört worden.

Die vom Landesrechnungshof angeregte (Ergänzung des § 4 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen — AVB —) ist bereits getroffen. Wiederholungen sollen vermieden werden, da jede auch nur geringfügige Abweichung von den für die Staatshochbauverwaltung eingeführten Bund/Länder-übergreifenden Vertragsmustern Unsicherheiten in der Rechtsanwendung hervorrufen würde.

Im Zuge der Prüfung beim BMBau wurde bekannt, daß auch beim Bundesrechnungshof die gegebene Rechtslage als eindeutig beurteilt wird und Ergänzungen — wie vorgeschlagen — abgelehnt werden. Unterschiedliche Vertragsregelungen zwischen Baumaßnahmen des Landes und des Bundes werden auch im Interesse eines einheitlichen Verwaltungsvollzuges gegenüber der überregional tätigen Bauwirtschaft und Architektenschaft für nicht vertretbar gehalten.

Daher sollte von einer Ergänzung der Bund/Länder-einheitlichen Vertragsmuster im Bereich der Staatshochbauverwaltung abgesehen werden.

Der Forderung, mangelhafte und unzulängliche Leistungen Freischaffender aktenkundig zu machen, damit diese bei künftigen Auftragserteilungen Berücksichtigung finden, ist der Minister für Wirtschaft und Verkehr mit einer grundsätzlichen Weisung an die nachgeordneten Baudienststellen nachgekommen.

23. Wirtschaftsführung des Landessportbundes
(Punkt 48 der Anlage zur Drs 10/4870)

Der Landessportbund wird überwiegend aus öffentlichen Mitteln gefördert. Die Landesverwaltung hatte gleichwohl davon abgesehen, den Landessportbund zu einer der öffentlichen Förderung entsprechenden Haushaltsplanung, Buchführung und Wirtschaftsführung zu verpflichten. Deswegen konnte unbemerkt bleiben, daß der Landessportbund Landesmittel vielfach vorzeitig erhalten sowie zweckwidrig und unwirtschaftlich verwandt hat.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung, sicherzustellen, daß der Landessportbund Niedersachsen e. V.

1. einen alle Aktivitäten umfassenden transparenten Haushaltsplan und eine entsprechende Jahresrechnung nach dem Bruttoprinzip aufstellt,
2. beim Vollzug seines Haushaltsplans wirtschaftlich verfährt und insbesondere seinen Verwaltungsaufwand innerhalb der Grenzen des § 12 Abs. 1 Nr. 8 des Sportwettengesetzes sparsam bemißt,
3. die Förderungsmittel bedarfsgerecht abrufen, zügig und zielgerecht verwendet und aus ihnen Rücklagen nur in angemessener Höhe ansammelt sowie
4. die ordnungsgemäße Verwendung von ihm weiter gewährter Mittel sachgerecht überwacht und nachweist.

Über das Veranlaßte bittet der Ausschuß dem Landtag zu berichten.

24. Sportstättenförderung durch den Landessportbund
(Punkt 49 der Anlage zur Drs 10/4870)

Der Landessportbund hatte bei der Förderung des Sportstättenbaus wiederholt Mittel zweckwidrig verwandt sowie den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit nicht beachtet und entgegen seiner Zusage seine eigenen Vergaberichtlinien nicht eingehalten. Ferner hatte er die Sportstättenförderung unzweckmäßig organisiert.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung, den Landessportbund dazu zu bewegen,

1. die Sportstättenförderung organisatorisch zu straffen,
2. die zweckwidrige Verwendung von Mitteln sowie Refinanzierungen durch den Landessportbund auszuschließen und
3. sicherzustellen, daß der Landessportbund seine Förderungsmaßnahmen mit anderen Zuwendungsgebern hinreichend abstimmt und von den Empfängern seiner Zuwendungen hinreichende Ausgabennachweise verlangt.

Über das Veranlaßte bittet der Ausschuß den Landtag zu unterrichten.

25. **Zahlung von Konzessionsabgabemitteln ohne Rechtsgrund und ohne hinreichende Zweckbestimmung**
(Punkt 51 der Anlage zur Drs 10/4870)

Das Land zahlte dem Landessportbund den größten Teil der für die Sportförderung bestimmten Landesmittel aus den Konzessionsabgaben nach dem Sportwettengesetz und dem Gesetz über das Zahlenlotto ohne rechtsbegründenden Bescheid. Die Verwendungszwecke bestimmte es nicht hinreichend. Es räumte dem Landessportbund vielmehr ein weitgehendes Ermessen ein, ohne die gesetzlich vorgesehenen Aufsichtsbefugnisse angemessen auszuüben.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung, sicherzustellen, daß der Landessportbund künftig Landesmittel nur noch aufgrund eines Bescheides erhält, daß der Landessportbund seine Ermessensentscheidungen bei der Weitergewährung von Landesmitteln auf gesicherter Grundlage treffen kann und daß die zuständige Landesbehörde insoweit die Aufsicht über den Landessportbund, die im Sportwettengesetz vorgesehen ist, ausüben kann und ausübt. Über das Veranlaßte bittet der Ausschuß dem Landtag zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 27. 5. 1986

Vorbemerkung zu den lfd. Nrn. 23, 24 und 25

Der Kultusminister wird die Bezirksregierung Hannover anweisen, bei der Bewilligung der Konzessionsabgabemittel nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über Sportwetten in der Fassung vom 19. August 1970 (Nieders. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 16. Dezember 1983 (Nieders. GVBl. S. 301), vom Haushaltsjahr 1987 an einen Bewilligungsbescheid zu erlassen. Er beabsichtigt, diesen Bewilligungsbescheid durch besondere Verfahrensregeln zu ergänzen. In ihnen soll die Aufstellung des Haushaltsplanes des Landessportbundes (LSB), die Bewilligung, Auszahlung und Verwendung sowie der Nachweis der Verwendung der Konzessionsabgabemittel geregelt werden. Damit soll zugleich den Beschlüssen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1983 Rechnung getragen werden.

Dem LSB ist ein Entwurf dieser Verfahrensregeln bereits im Sommer 1985 zur Stellungnahme zugeleitet worden. Die Verhandlungen mit ihm sind noch nicht abgeschlossen, da bisher noch keine endgültige Verständigung über alle grundsätzlichen Fragen erzielt werden konnte.

Im einzelnen:

Zu Nr. 23 — Wirtschaftsführung des Landessportbundes

Der LSB hat bereits 1983 seine Jahresrechnung nach dem Bruttoprinzip aufgestellt und ab 1984 auch seine Haushaltspläne dem Bruttoprinzip unterworfen. Lediglich die Ausgaben der Sportjugend Niedersachsen und des Niedersächsischen Fußball-

verbandes werden in gesonderten Haushaltsplänen veranschlagt, die aber Bestandteil des Gesamthaushalts sind.

Dies ist im Hinblick auf die zweckgebundenen Zuweisungen an die Sportjugend Niedersachsen nach § 3 Abs. 2 des Jugendförderungsgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1981 (Nieders. GVBl. S. 199) und die besondere Stellung des Niedersächsischen Fußballverbandes erforderlich.

Der LSB strebt an, künftig auch die Wirtschaftlichkeit seiner Ausgaben durch ein Wirtschaftsprüfungsinstitut prüfen zu lassen. Die Reisekosten der hauptamtlichen Mitarbeiter werden inzwischen grundsätzlich nur noch nach den Reisekostenbestimmungen des Landes gezahlt. Im Bereich der Personalkosten bedarf es allerdings noch einer weiteren Klärung.

Es wird zur Zeit geprüft, wie sichergestellt werden kann, daß sich der Verwaltungsaufwand des LSB in den Grenzen des § 12 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes über Sportwetten hält. Allerdings geht der LSB ebenso wie der Kultusminister davon aus, daß die Obergrenze nicht für die aus Eigenmitteln finanzierten Verwaltungskosten gilt. Im übrigen bedarf der Begriff der Verwaltungskosten noch einer genaueren Abgrenzung.

Der LSB akzeptiert im Grundsatz, daß ihm die Mittel ab 1987 nur noch bedarfsgerecht zufließen werden. Es bedarf noch der Klärung, in welcher Höhe der LSB zur Erhaltung seiner Liquidität Rücklagen bilden muß. Im übrigen werden dem LSB seit 1984 für die Sportstättenförderung Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung gestellt, so daß der Mittelabfluß zeitgerechter erfolgen kann.

Der LSB überwacht die Verwendung der von ihm weitergegebenen Mittel selbst und läßt sich entsprechende Verwendungsnachweise vorlegen. Lediglich bei den Verwaltungskostenzuschüssen an die Fachverbände sowie die Bezirks- und Kreissportbünde sowie bei den an den Niedersächsischen Fußballverband weitergeleiteten Mitteln bedarf es noch einer Regelung des Verfahrens.

Zu Nr. 24 — Sportstättenförderung durch den Landessportbund

Die organisatorische Straffung der Sportstättenförderung ist eingeleitet. Der LSB hat die Kreisförderungsausschüsse verpflichtet, keine Zuwendungen bei Projekten unter 4000 DM und keine Anteilsfinanzierung von mehr als 25 v.H. zu bewilligen. Alle Mittel werden vom LSB nur gegen Nachweis von entsprechenden Ausgaben ausgezahlt. Eine weitere Konzentration des Förderungsverfahrens ist beabsichtigt.

Der LSB hat inzwischen gegenüber den Kreisförderungsausschüssen klargestellt, daß aus den Mitteln für Sportstätten keine Verwaltungskosten gezahlt werden dürfen. Die von 1980 bis 1984 hier zweckwidrig verwandten Mittel sind der Sportstättenförderung inzwischen wieder zugeführt worden. Der LSB schließt Refinanzierungen grundsätzlich aus; Einzelheiten sind noch zu klären.

Der LSB bewilligt Mittel für die Sportstättenförderung nur noch bei Vorlage von Finanzierungsplänen, aus denen die Mitfinanzierung anderer Stellen hervorgeht. Konzessionsabgabemittel nach § 12 Satz 2 Nr. 5 des Gesetzes über das Zahlenlotto in der Fassung vom 19. August 1970 (Nieders. GVBl. S. 312), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16. Dezember 1983 (Nieders. GVBl. S. 301), und zweckgebundene Zuweisungen des Landes dürfen grundsätzlich nicht mehr für dasselbe Vorhaben bewilligt werden.

Die gesamten Belege über die vom Zentralen Sportstättenförderungsausschuß geförderten Maßnahmen liegen beim LSB vor. Für die von den Kreisförderungsausschüssen geförderten Maßnahmen liegen die gesamten Belege bei diesen Ausschüssen vor. Über die Prüfung dieser Belege durch den LSB wird noch verhandelt.

Zu Nr. 25 — Zahlung von Konzessionsabgabemitteln ohne Rechtsgrund und ohne hinreichende Zweckbestimmung

Der LSB wird die Konzessionsabgabemittel nach § 12 Satz 2 Nr. 5 des Gesetzes über das Zahlenlotto künftig aufgrund eines Bewilligungsbescheides erhalten. Die nötige Rechtsgrundlage für die Weitergabe dieser Mittel durch den Landessportbund an seine Mitgliedsorganisationen und -vereine sieht die Landesregierung in § 4 der Verordnung zur Durchführung des § 12 Abs. 1 des Gesetzes über Sportwetten vom 17. September 1958 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 610), geändert durch Verordnung vom 25. Mai 1984 (Nieders. GVBl. S. 161). Bei der Bewilligung der Konzessionsabgabemittel nach § 12 Satz 2 Nr. 6 des Gesetzes über das Zahlenlotto, die inzwischen nur noch für Zuschüsse zu den Personalausgaben von Sportlehrkräften gegeben werden, wird die Verwendung der Mittel inzwischen genau vorgegeben und werden auch die sonstigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO angewandt.

26. **Zweckerträge einer Lotterie**
(Punkt 52 der Anlage zur Drs 10/4870)

Der Landessportbund erhält einen Anteil aus den Zweckerträgen einer Dauerlotterie. Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung zu prüfen und dem Landtag zu berichten, ob es rechtlich zulässig, sachgerecht und verwaltungswirtschaftlich ist, den Landessportbund neben seiner Finanzierung aus Lotto- und Totomitteln weiterhin auch aus den Zweckerträgen einer Dauerlotterie zu fördern, und wie bejahendenfalls Mängel und Versäumnisse, wie sie in der Vergangenheit aufgetreten sind, zu vermeiden sind und sich eine hinreichende Einflußnahme durch den Landtag sowie eine angemessene Steuerung und Kontrolle durch die Verwaltung erreichen lassen.

Antwort der Landesregierung vom 27. 5. 1986

Der Minister des Innern hatte der Niedersächsischen Fußball-Toto-GmbH und der Niedersächsischen Zahlenlotto-GmbH genehmigt, in der Zeit vom 23. August 1975 bis zum 31. Dezember 1985 in Niedersachsen eine Ziehungslotterie unter der Bezeichnung „Spiel 77“ zu veranstalten. Der Genehmigungsbescheid enthielt u. a. die Bestimmung, daß die Zweckerträge der Lotterie überwiegend (60 v. H. der Gesamterträge) für Aufgaben des Landessportbundes (LSB) zu verwenden sind. Der LSB hat diese Beträge für die Förderung des Breitensports im Rahmen der Verwendungszwecke der Konzessionsabgabe nach § 12 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 des Gesetzes über Sportwetten zu verwenden. Die rechtliche Zulässigkeit dieser Zweckbestimmung ergibt sich aus § 2 Nr. 2 der Lotterieverordnung vom 6. März 1937 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 636), geändert durch Artikel I § 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Juni 1972 (Nieders. GVBl. S. 309), nach der der Ertrag einer Lotterie Zwecken zugute kommen muß, die allgemeiner Billigung sicher sind. Die Vorschriften der Lotterieverordnung schließen es nicht aus, daß die Zweckerträge des „Spiel 77“ für Aufgaben des LSB eingesetzt werden, obgleich dieser daneben u. a. Mittel aus der Konzessionsabgabe des Zahlenlottos und Fußball-Totos erhält. Die Handhabung ist sachgerecht und auch verwaltungswirtschaftlich vertretbar, weil mit der Zuweisung der Lotterierträge an den LSB wichtige Aufgaben im Rahmen der allgemeinen Sportförderung in Niedersachsen erfüllt werden können. Falls diese Mittel nicht mehr zur Verfügung gestellt würden, könnte der LSB die Aufgaben nur noch in begrenztem Maße wahrnehmen.

Soweit in der Vergangenheit Mängel und Versäumnisse bekanntgeworden sind, wurden zwischenzeitlich die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen eingeleitet:

- a) Die Jahresrechnungen des LSB — und auch des Niedersächsischen Fußballverbandes — werden durch unabhängige Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft. Die Prüfungsberichte 1983 und 1984 liegen vor.

- b) Die Lotterie „Spiel 77“ wird vorerst nur für einen Zeitraum von 2 bis 3 Jahren (bisheriger Zeitraum: 10 Jahre) erteilt.
- c) Der Kultusminister ist derzeit bemüht, mit dem LSB Verfahrensregelungen für die Bewilligung und Nachweisung der Verwendung von Konzessionsabgabemitteln nach § 12 Satz 2 Nr. 5 des Gesetzes über das Zahlenlotto abzustimmen, nach denen auch die Prüfung der Verwendung aller Fördermittel einschließlich „Spiel 77“ sichergestellt werden kann.
- d) Der Genehmigungsbescheid für die Weiterführung der Lotterie „Spiel 77“ ab 1. Januar 1986 wird hinsichtlich des Zweckertrages anstelle der Begriffsbestimmung „Breitensport“ die Formulierung „Förderung des Sports“ enthalten. Die Verwendung würde sich dann in vollem Umfang im Rahmen der Förderungszwecke des § 12 Abs. 1 des Gesetzes über Sportwetten bewegen, und die Mittel wären integrierender Bestandteil bei der Verwendungsprüfung aller dem LSB zufließenden Mittel. Des weiteren wird in dem Genehmigungsbescheid deutlich gemacht, daß die Zweckerträge (25 v. H.) unmittelbar an die Empfänger abzuführen sind.

Die erwähnte „hinreichende Einflußnahme“ durch den Landtag ist jederzeit gegeben, da die Landesregierung auf Anforderung über die Abwicklung des „Spiel 77“ umfassend berichten wird.

Eine angemessene Steuerung und Kontrolle durch die Verwaltung ist gewährleistet.

- e) Schließlich ist ebenfalls vorgesehen, die für den LSB und den Niedersächsischen Fußballverband geltende Sonderregelung hinsichtlich der Verwaltungskosten einer Überprüfung zu unterziehen.

27. Personalaufwendungen des Norddeutschen Rundfunks
(Punkt 58 der Anlage zur Drs 10/4870)

Der Ausschuß nimmt mit Befremden zur Kenntnis,

1. daß der NDR die Prüfung der Rechnungshöfe durch zurückhaltende Auskunftserteilung erschwert hat,
2. daß die Vergütungsstruktur des NDR erheblich günstiger ist als im allgemeinen öffentlichen Dienst und auch bei vergleichbaren privaten Unternehmen im Medienbereich,
3. daß nahezu die Hälfte aller Mitarbeiter Zulagen erhält und zahlreichen Arbeitnehmern beträchtliche Nebenleistungen gewährt werden.

Er erwartet, daß der NDR alle Möglichkeiten zum Abbau seiner Personalkosten wahrnimmt und auch bei künftigen Tarifverhandlungen den Abschluß kostendämpfender Vereinbarungen anstrebt.

Der Ausschuß hält es nicht für hinnehmbar, daß der NDR in vielen Bereichen auf die Ableistung der wöchentlichen Regelarbeitszeit verzichtet, daneben aber Mehrarbeitsvergütungen in Millionenhöhe zahlt.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht das Erforderliche zu veranlassen und dem Landtag darüber zu berichten.

Nach dem Änderungsantrag Drs 10/5215 gilt das mit folgender Maßgabe:

Der Landtag nimmt zur Kenntnis, daß der Norddeutsche Rundfunk nach Vorliegen der Prüfungsergebnisse der Landesrechnungshöfe Entscheidungen getroffen hat oder vorbereitet, um den Beanstandungen der Landesrechnungshöfe Rechnung

zu tragen. Die Landesregierung wird gebeten, über das vom NDR Veranlaßte und noch zu Veranlassende zu berichten. Der Landtag hält es darüber hinaus auch weiterhin für sachdienlich und der Besonderheit einer Rundfunkanstalt angemessen, wenn der Intendant des Norddeutschen Rundfunks gegenüber dem Landtag zu den Fragen der Wirtschaftsführung des NDR Stellung nimmt.“

Antwort der Landesregierung vom 27. 5. 1986

Die Landesregierung hat den Norddeutschen Rundfunk um Stellungnahme gebeten, was zu den im Bericht des Landtagsausschusses für Haushalt und Finanzen angesprochenen Bereichen veranlaßt worden oder noch zu veranlassen ist.

Der Norddeutsche Rundfunk hat hierzu u. a. wie folgt Stellung genommen:

1. Zurückhaltende Auskunftserteilung an die Rechnungshöfe

Der Norddeutsche Rundfunk ist der Auffassung, seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Rechnungshöfen unter Beweis gestellt zu haben. Die gebotene Sorgfalt bei der Zusammenstellung der Zulieferungen machte es — insbesondere auch angesichts des langen Prüfungszeitraumes — erforderlich, daß die Auskunftspersonen sich ggf. mit der zuständigen Fachabteilung in Verbindung setzten. Dies erforderte naturgemäß einen gewissen Zeitaufwand. Im übrigen mußten die Auskunftspersonen im vollen Umfang ihren eigentlichen Aufgaben nachkommen.

Soweit die Berücksichtigung daten- und persönlichkeitschutzrechtlicher Bestimmungen zur Verzögerung geführt haben sollte, war dies auch geboten, weil im Zusammenhang mit den Mitteilungen der Rechnungshöfe über die Prüfung der Altersversorgung des Norddeutschen Rundfunks (NDR) die seinerzeit bereits dargelegten Befürchtungen des NDR hinsichtlich des Datenschutzes bestätigt worden waren. Deshalb ist es wichtig, daß der Datenschutzbeauftragte des NDR die ihm obliegenden Pflichten sehr sorgfältig wahrgenommen hat. Wie alle übrigen Behörden unterliegen die Landesrechnungshöfe bei ihrer Tätigkeit dem jeweiligen Landesdatenschutzgesetz. Auf den NDR findet das Hamburgische Datenschutzgesetz Anwendung. Einheitlich stellen die Gesetze der drei Länder Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen die Speicherung und Übermittlung von Daten unter das Prinzip der Erforderlichkeit. Der NDR hat während der Prüfung bei einzelnen Unterlagen, aber auch angesichts der Durchsicht von ca. 1200 Personalakten, die Rechnungshöfe auf die Einhaltung des Grundsatzes der Erforderlichkeit aufmerksam gemacht. Er sah sich darin durch das von den Datenschutzbeauftragten der Rundfunkanstalten beschlossene Papier über die Prüfungskompetenz der Landesrechnungshöfe bestätigt. Die darin niedergelegten Bedenken richten sich insbesondere dagegen, daß die Rechnungshöfe zahlreiche Kopien von Personalakten angefertigt haben. Der NDR hält seine Bedenken dagegen weiterhin aufrecht. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die einschlägigen behördeninternen Regelungen, die für die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes auf Bundesebene getroffen worden sind. Hiernach ist insbesondere bei vertraulichen Vorgängen, wie zum Beispiel Gesundheitszeugnisse und Beurteilungen, die Prüfung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Es wird in diesem Zusammenhang auf die sich aus dem Persönlichkeitsschutz ergebenden verfassungsrechtlichen Grenzen des Prüfungsrechts verwiesen.

2. Vergütungsstruktur des Norddeutschen Rundfunks

Der NDR hat wiederholt darauf hingewiesen, daß sich die Aufgaben seiner Mitarbeiter und die daraus resultierenden Vergütungen nicht mit den Aufgaben und Vergütungen von Beamten vergleichen lassen. Das Leistungsprogramm ei-

ner Rundfunkanstalt bedingt eine vielfältige Personalstruktur und lebt von den schöpferischen Einfällen seiner Mitarbeiter.

Auch ist der Vergleich von Bruttogehältern nicht aussagekräftig, weil das Gehalt eines NDR-Mitarbeiters bei gleichem Nettoeinkommen um bis zu 20 v. H. höher ausfallen müßte als das Gehalt eines Beamten (siehe Tabelle auf S. 65). Daneben sind weitere Vorteile — zum Beispiel die Regelbeförderung — fester Bestandteil der Beamtenvergütung.

Interessant ist auch, daß sich die Entwicklung der Nettoeinkommen in den letzten Jahren zugunsten der Beamten verschoben hat. Während im Jahre 1983 ein NDR-Mitarbeiter noch ein um 16,93 v. H. höheres Bruttogehalt beziehen mußte, um über ein gleiches Nettoeinkommen wie ein Beamter in A 11 zu verfügen, so steigerte sich dieser Prozentsatz im Jahre 1985 (Stand 1. 1. 1985) auf 20,08 v. H.

Vergleichbare Bruttogehälter
eines Beamten in einer Obersten Bundesbehörde und nichtbeamteten Beschäftigten
im Öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft
— Stand 1. 1. 1985 —

| Bezüge eines Beamten | | Um ein vergleichbares Nettogehalt zu erreichen, muß ein nichtbeamteter Arbeitnehmer verdienen | | |
|---------------------------|-----------|---|------------------------------|-------------------|
| der Besoldungsgruppe (BG) | DM-Betrag | DM-Betrag | Differenz zu Beamten absolut | in v. H. (der BG) |
| A 1 | 2 164,79 | 2 530,12 | 365,33 | 16,88 |
| 2 | 2 258,19 | 2 638,31 | 380,12 | 16,83 |
| 3 | 2 351,61 | 2 748,34 | 396,73 | 16,87 |
| 4 | 2 445,03 | 2 856,11 | 411,08 | 16,81 |
| 5 | 2 565,43 | 2 996,79 | 431,36 | 16,81 |
| 6 | 2 774,63 | 3 242,32 | 467,69 | 16,86 |
| 7 | 2 994,12 | 3 499,06 | 504,94 | 16,86 |
| 8 | 3 229,23 | 3 774,48 | 545,25 | 16,88 |
| 9 | 3 539,38 | 4 149,55 | 610,17 | 17,24 |
| 10 | 4 077,22 | 4 841,74 | 764,52 | 18,75 |
| 11 | 4 493,23 | 5 395,40 | 902,17 | 20,08 |
| 12 | 4 909,23 | 5 851,43 | 942,20 | 19,19 |
| 13 | 5 404,17 | 6 390,07 | 985,90 | 18,24 |
| 14 | 5 939,69 | 6 966,89 | 1 027,20 | 17,29 |
| 15 | 6 645,23 | 7 730,43 | 1 085,20 | 16,33 |
| 16 | 7 459,66 | 8 595,96 | 1 136,30 | 15,23 |
| B 1 | 6 645,23 | 7 730,43 | 1 085,20 | 16,33 |
| 2 | 7 754,33 | 8 912,63 | 1 158,30 | 14,94 |
| 3 | 8 175,80 | 9 359,50 | 1 183,70 | 14,48 |
| 4 | 8 618,03 | 9 826,23 | 1 208,20 | 14,02 |
| 5 | 9 248,28 | 10 483,48 | 1 235,20 | 13,36 |
| 6 | 9 727,36 | 10 971,16 | 1 243,80 | 12,79 |
| 7 | 10 193,37 | 11 457,77 | 1 264,40 | 12,40 |
| 8 | 10 812,89 | 12 094,79 | 1 281,90 | 11,86 |
| 9 | 11 416,01 | 12 709,81 | 1 293,80 | 11,33 |
| 10 | 13 288,83 | 14 621,53 | 1 332,70 | 10,03 |
| 11 | 14 597,06 | 15 950,56 | 1 353,50 | 9,27 |

Auch wenn damit argumentiert wird, daß die Rundfunkanstalten in Teilbereichen Regelungen des öffentlichen Dienstes übernommen haben, zum Beispiel die Beihilfen oder die Berechnung von Auslandsbezügen, so ist daraus nicht abzuleiten, daß dies für alle Vergütungsbestandteile zu gelten hat. Im Gegenteil, der NDR wird nach Wegen suchen müssen, um sich der in jüngster Zeit beginnenden Abwerbung von qualifizierten Mitarbeitern durch die im Aufbau befindlichen privaten Konkurrenten zu erwehren.

Insbesondere die gut ausgebildeten Spezialisten mit langjähriger Betriebspraxis erhalten weit über das NDR-Gehaltsniveau hinausgehende Angebote. Ein Beispiel möge dies verdeutlichen: Ein Mitarbeiter aus dem FS-Übertragungsdienst, der beim NDR die Endstufe der VG 4 (5 559 DM) monatlich erhielt, wurde mit einem 13,5 mal gezahlten Monatsgehalt von 11 500 DM abgeworben.

Da dies kein Einzelfall ist und die privaten FS-Medien erst am Beginn ihres Aufbaus stehen, kann sich der NDR keineswegs darauf verlassen, daß sein Vergütungssystem auch für die Zukunft die Gewähr für die Erhaltung der qualitativ notwendigen personellen Kapazität bietet.

Nicht zuletzt aus diesem Grunde hat der NDR ein Gutachten von einer international anerkannten Firmengruppe anfertigen lassen, das einen aussagefähigen und nachprüfbaren Vergütungsvergleich zwischen dem NDR und relevanten Vergleichsmärkten beinhaltet.

Wesentliche Datengrundlage dieses Gutachtens ist ein jährlich erscheinender Gehaltsvergleich, an dem sich insgesamt 146 Unternehmen beteiligen. Die Datenbank für diesen Gehaltsvergleich beinhaltet etwa 40 000 Vergleichspositionen. Der Gehaltsvergleich wird auf der Basis einer Kennzahlen-Methode durchgeführt und ermöglicht auf diese Weise den internen und externen Vergleich von unterschiedlichen Stellenanforderungen. Hier werden nicht Stellentitel, sondern tatsächliche Stelleninhalte aus dem Gesamtmarkt und dem Spezialmarkt Medieninstitutionen miteinander verglichen.

Das wesentliche Ergebnis dieses Vergleichs ist, daß die Vergütungen des NDR ganz überwiegend unterhalb der Durchschnittslinie und im Tarifbereich parallel zur Minimum-Linie des Gesamtarbeitsmarktes liegen. Ebenfalls auffällig ist, daß der Anstieg der Vergütungen des NDR für den Tarifbereich deutlich flacher verläuft als im Gesamtarbeitsmarkt.

Auch die Vergütungslinie des außertariflichen Bereiches verläuft durchweg unterhalb des Durchschnitts des Gesamtarbeitsmarktes. Dies bedeutet, daß die Wettbewerbsfähigkeit der Vergütungsstruktur des NDR mit zunehmendem Stellenwert der Positionen abnimmt und eindeutig als unterdurchschnittlich bezeichnet werden kann.

Auch ein Vergütungsvergleich mit dem Medienmarkt führt zu der Schlußfolgerung, daß die Vergütungsstruktur des NDR im Vergleich zum Medienmarkt unter dem Durchschnitt liegt.

Da auch eine vergleichbare Analyse der betrieblichen Sozialleistungen ergeben hat, daß der NDR keineswegs gegenüber den Vergleichsmärkten eine Spitzenposition einnimmt, sondern zumeist im Durchschnitt liegt, wird der NDR in den nächsten Jahren verstärkt darauf zu achten haben, daß keine weitere personelle Ausdünnung durch die Abwanderung qualifizierter Mitarbeiter erfolgt. Die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber privaten Medien ist ein wesentliches Unternehmensziel des NDR.

3. Zulagen und Nebenleistungen

Obgleich es im öffentlichen Dienst eine weitaus größere Anzahl von Zulagen gibt, hat sich der NDR entschlossen, einige der von ihm gezahlten Zulagen abzuschaffen. So entfallen künftig die Zahlungen von

- Stellenzulagen,
- Gefahrenzulagen,
- Tauchzulagen (für Kameramänner),
- Schmutzzulagen.

Auch die sogenannten Personalnebenkosten wurden reduziert. Dies gilt zum Beispiel für die Fahrtkostenerstattung und den Telefonkostenzuschuß.

Mit Wirkung vom 26. Juli 1985 ist eine neue Dienstvereinbarung zur Arbeitsschutz- und Dienstkleidung beim NDR in Kraft getreten. Es wird nur noch in sehr eingeschränkter Weise Dienstkleidung zur Verfügung gestellt.

Außerdem konnte inzwischen ein Einigungsstellenverfahren über eine neue Dienstanweisung für die Selbstfahrervergütung abgeschlossen werden. Das Ziel des NDR, für Kurzstrecken keine Vergütungen mehr zu zahlen, wurde erreicht. Künftig entfällt die Selbstfahrervergütung bei Fahrten bis zu 10 km. Weiterhin sind u. a. besonders Zahlungen für Probefahrten, Werkstattfahrten und bei weitgehender persönlicher Zuordnung des Fahrzeugs (zum Beispiel für Korrespondenten) ausgeschlossen.

Ferner ist die Zahlung der Fahrprämie für unfallfreies Fahren eingestellt worden.

Der NDR weist im übrigen darauf hin, daß die Formulierung der Rechnungshöfe, daß nahezu die Hälfte aller Mitarbeiter Zulagen erhält, insofern irreführend ist, als dabei nicht deutlich gemacht wird, ob es sich um einmalige oder laufende Zulagen handelt. Der NDR hat per 31. Dezember 1985 nur in 123 Fällen laufende Zulagen gewährt. Im einzelnen handelt es sich dabei um 109 Funktionszulagen zur Abgeltung höherwertiger Aufgaben und 14 Leistungszulagen. Betrachtet man den Anteil des Aufwandes für die gesamten Zulagen im Verhältnis zu den Gesamtpersonalaufwendungen ohne Altersversorgung, so ergibt sich für das Jahr 1985 eine Größenordnung von 0,38 v. H.

4. Arbeitszeiten

Es ist richtig, daß beim NDR in einigen Abteilungen wegen erschwelter Arbeitsbedingungen oder aus langjähriger betrieblicher Übung weniger als 40 Stunden (Regelarbeitszeit) gearbeitet wird (zum Beispiel Nachrichtenredaktion, HF und FS-Aufzeichnungs- und Sendezentrale, Telefonistinnen). Der NDR hat aber zwischenzeitlich in einigen Bereichen neue Dienstpläne aufgestellt oder, wo dies wegen der besonderen Sendezeiten nicht zum Ziel geführt hätte, neue Arbeitsverträge geschlossen. In diesen Arbeitsverträgen wurde eine unter dem tarifvertraglichen Soll liegende Arbeitszeit vereinbart und auch entsprechend vergütet. Die bisher hier tätigen Mitarbeiter wurden auf andere freie Positionen versetzt.

Abgesehen davon haben die Rechnungshöfe mit ihrer Kritik die Mehrleistungen eines Teils der Arbeitnehmer mit den Minderleistungen anderer Arbeitnehmer saldiert. Dies ist unrealistisch: Wenn zum Beispiel ein Kameramann Mehrarbeit leistet, ein Toningenieur aber Minusstunden hat, so sind diese beiden Positionen nicht saldierbar. Dies gilt entsprechend für die anderen Berufsgruppen. Die Rechnungshöfe kennen die sehr differenzierte Organisationsstruktur und damit die außerordentliche Vielfalt der Berufe im NDR. In der überwiegenden Zahl der Fälle handelt es sich um relativ kleine berufsspezifische Organisationseinheiten, in denen es natürlich auch keine übergreifenden Ausgleichsmöglichkeiten für Arbeits-

zeiten gibt. Zudem gibt es auch innerhalb der Organisationseinheiten Probleme, sowohl hinsichtlich der umfassenden Einsatzfähigkeit der einzelnen Mitarbeiter als auch bei der Ablösbarkeit innerhalb einer laufenden Produktion.

Selbstverständlich ist der NDR bemüht — insbesondere im Hinblick auf die Kritik der Rechnungshöfe —, die Einhaltung der Regelarbeitszeit so weit wie möglich zu gewährleisten.

IV.

Beschluß vom 11. 7. 1985 — Drs 10/4520 —*)
Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1982 — Entlastung —;

hier: **Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung bei der niedersächsischen Staatshochbauverwaltung**
 (Punkt 27 der Anlage zur Drs 10/4520)

Der Landesrechnungshof hat 1983 die Organisation und Wirtschaftlichkeit der Staatshochbauverwaltung untersucht. Die Prüfung ergab Rationalisierungsmöglichkeiten durch Verfahrensvereinfachungen und Verlagerung von Zuständigkeiten. Der Landesrechnungshof hat eine Reihe von Vorschlägen zur Ablauf- und Aufbauorganisation unterbreitet. Durch die Verwirklichung seiner Vorschläge erwartet er eine bessere Effizienz der Staatshochbauverwaltung.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen stellt die abschließende Beratung des Denkschriftsbeitrags zurück. Er erwartet in spätestens einem Jahr von der Landesregierung einen Bericht über das Ergebnis der Erörterungen zwischen den zuständigen Ministerien und dem Landesrechnungshof.

Antwort der Landesregierung vom 27. 5. 1986

Zu den Schreiben des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 25. November 1985 und 5. Februar 1986 zu den Feststellungen des Landesrechnungshofs anlässlich der Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung bei der Staatshochbauverwaltung steht eine Stellungnahme des Landesrechnungshofs noch aus. Die in der Angelegenheit erforderlichen Abstimmungen mit den beteiligten Ressorts wurden vom Minister für Wirtschaft und Verkehr eingeleitet. Sie konnten jedoch bisher noch nicht zum Abschluß gebracht werden. Sobald die Erörterungen zwischen den zuständigen Ministerien und dem Landesrechnungshof abgeschlossen sind, wird der Landtag unterrichtet werden.

V.

Beschluß vom 27. 2. 1986 — Drs 10/5628 —

6 Jahre Bemühungen zur Errichtung der 3. Bundesakademie für kulturelle Bildung in Wolfenbüttel

Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. Das Vorhaben „3. Bundesakademie für kulturelle Bildung“ mit dem Bund und den norddeutschen Ländern noch in diesem Jahr zu verwirklichen,
2. die Ergebnisse der baufachlichen Planung offenzulegen,
3. den Satzungsentwurf und die inhaltliche Rahmenkonzeption vorzulegen.

*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschluß vom 11. 7. 1985 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 27. 5. 1986

Der Trägerverein für die Bundesakademie ist am 12. Mai 1986 gegründet worden. Das Land Schleswig-Holstein ist Gründungsmitglied. Der Bund und das Land Bremen haben ihren Beitritt in naher Zukunft in Aussicht gestellt.

Die berufliche Planung — Haushaltsunterlage Bau — ist dem Ausschuß für Haushalt und Finanzen des Landtages am 16. April 1986 vorgelegt worden.

Der Satzungsentwurf und die inhaltliche Rahmenkonzeption sind mit Schreiben vom 25. April 1986 dem Herrn Präsidenten des Landtages zur Weiterleitung an den Ausschuß für Wissenschaft und Kunst übersandt worden.